

**Rechenschaftsbericht
des Obergerichts
des Kantons Thurgau
an den Grossen Rat**

2025

Inhaltsverzeichnis

A. Jahresbericht	Seite
I. Obergericht	
1. Personelles und Organisation	9
2. Tätigkeit	11
3. Rechtsmittel an das Bundesgericht	21
II. Zwangsmassnahmengericht	
1. Personelles und Organisation	22
2. Tätigkeit	22
III. Bezirksgerichte	
1. Personelles und Organisation	24
2. Tätigkeit	25
IV. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	
1. Personelles und Organisation	30
2. Tätigkeit	32
V. Friedensrichterämter	
1. Personelles und Organisation	38
2. Tätigkeit	41
VI. Schlichtungsbehörden	
1. Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz ..	43
2. Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen	43
VII. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	
1. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen	46
2. Beschwerden nach Art. 17 SchKG	46
3. Konkursamt	47
4. Betreibungsämter	49
VIII. Stellungnahmen und Mitberichte	50

IX. Verschiedenes	
1. Projekt «Justitia 4.0»/ Programm «Smart Justice» ...	57
2. Statistische Erhebungen	61
3. Obergericht	63
X. Verzeichnis der Justizbehörden	68

B. Statistische Angaben

I. Obergericht	90
II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle	105
III. Zwangsmassnahmengericht	106
IV. Bezirksgerichte	107
V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	122
VI. Friedensrichterämter	125
VII. Konkursamt	126
VIII. Betreibungsämter	127

C. Entscheide

Separatum, werden elektronisch publiziert
 (<https://obergericht.tg.ch/rechtsprechung.html/7353>)

Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht.

Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach (1830 – 1916)

Das Obergericht des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege erstatten wir Ihnen den jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Zivil- und Strafgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Friedensrichterämter und der Schlichtungsbehörden sowie des Konkursamts und der Betreibungsämter im Jahr 2025.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, um Genehmigung des Rechenschaftsberichts.

Frauenfeld, im April 2026

Das Obergericht des Kantons Thurgau

Die Präsidentin:

Der Leitende Obergerichtsschreiber:

Anna Katharina Glauser Jung

Roland Schaub

Datenübernahme und Druck: Trionfini, Satz Druck Verlag AG
8595 Altnau

A. Jahresbericht

I. Obergericht

1. Personelles und Organisation

Obergericht

Die Zusammensetzung der sieben Oberrichterinnen und -richter blieb – wie auch jene der Ersatzrichterinnen und des Ersatzrichters – im Berichtsjahr unverändert.

Mit der auf den 1. Oktober 2025 erfolgten Inkraftsetzung von § 25 Abs. 1 ZSRG, der für das Obergericht ein doppeltes Vizepräsidium vorsieht, wählte das Plenum des Obergerichts den Präsidenten der dritten Abteilung, Oberrichter Dr. Cornel Inauen, auf den 1. Oktober 2025 als neuen – zusätzlichen – Vizepräsidenten. Damit werden alle drei Abteilungen des Obergerichts durch die Präsidentin oder einen Vizepräsidenten geleitet. Aufgrund des am Ende des Berichtsjahrs noch andauernden krankheitsbedingten, mehrmonatigen Ausfalls von Dr. Cornel Inauen übernahm Oberrichter Dr. Christian Stähle die interimistische Leitung der dritten Abteilung. Am 4. März 2026 musste das Obergericht mit tiefer Bestürzung den Tod von Dr. Cornel Inauen zur Kenntnis nehmen. Gleichentags hatte der Grosse Rat Klaus Gubler, Rechtsanwalt in Kreuzlingen, als zusätzlichen Ersatzrichter gewählt, auf ein Jahr befristet.

Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kamen im Berichtsjahr mit einem Gesamtpensum von rund 14% (2024: 16%; 2023: 25%; 2022: 43%) zum Einsatz.

Am Ende des Berichtsjahrs arbeiteten am Obergericht neun Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit einem Gesamtpensum von 710% (2024: 670%; 2023: 720%; 2022: 880%) bei einem bewilligten ordentlichen Pensum von weiterhin 790%, wobei sich eine Gerichtsschreiberin ab Sommer 2025 im Mutterschaftsurlaub befand. Sie wurden verstärkt durch einen zusätzlichen Gerichtsschreiber mit einem befristeten Pensum von 70%. Durch die Wahl einer Gerichtsschreiberin zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts mit Amtsantritt am 1. Oktober 2025 und einer zweiten Gerichtsschreiberin zur Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen mit Amtsantritt am 1. März 2026 waren im Berichtsjahr zwei neue Stellen – erfolgreich – zu besetzen.

Bei der Obergerichtskanzlei lag die ordentliche Personalkapazität per 31. Dezember 2025 bei weiterhin 5,4 Stellen (2024: 5,4 Stellen; 2023: 4,4 Stellen). Das effektive Gesamtpensum der Kanzleimitarbeiterinnen betrug per 31. Dezember 2025 570 %. Zudem beschäftigte das Obergericht zeitweise eine befristet angestellte Kanzleimitarbeiterin zur Überbrückung vorübergehender Vakanzes und des fast ganzjährigen Ausfalls einer Mitarbeiterin.

Erstmals im Berichtsjahr führte die Obergerichtskanzlei mit den Kanzleimitarbeiterinnen der Bezirksgerichte und des Zwangsmassnahmengerichts einerseits und jenen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden andererseits einen Fachaustausch durch, um die verschiedenen Abläufe zu diskutieren und gegenseitig von den jeweiligen Erfahrungen zu profitieren.

Zentrale Dienste

Seit drei Jahren verfügt das Obergericht über eine Abteilung «Personal und Informatik», die Dienstleistungen für den gesamten Aufsichtsbereich des Obergerichts und im Zusammenhang mit der Informatik für die ganze Thurgauer Justiz erbringt.

Sie besteht einerseits aus der Fachstelle für Personalfragen, die mit einer Fachperson mit einem Pensum von 80%, beziehungsweise seit 1. Oktober 2025 mit 75% für alle Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Obergericht zuständig ist. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Beratung in personellen Angelegenheiten, die Unterstützung bei der Budgetierung und der Lohnrunde sowie das Erstellen von Personalentscheiden. Sie hat ferner die Funktion der Controllerin für den Aufsichtsbereich des Obergerichts inne, betreut das sich im Aufbau befindende Dolmetscherwesen und führt die Dolmetscherliste des Obergerichts. Seit 1. Oktober 2025 fungiert sie zudem mit einem Pensum von 10% als Leiterin des neu geschaffenen und beim Obergericht angesiedelten Amtes für das Friedensrichterwesen, auf welches im Kapitel V näher eingegangen wird.

Ebenfalls zu den zentralen Diensten des Obergerichts gehört, mit einem Pensum von 100%, der Leiter des Digitalisierungsprogramms «Smart Justice». Das Programm bezweckt die Umsetzung des bundesweiten Digitalisierungsprojekts «Justitia 4.0» im Kanton Thurgau. Das Programmteam wurde im Berichtsjahr um zwei neue Mitarbeitende erweitert, wovon die eine Person mit einem Pensum von 100% die Funktion des Business Prozess Managers übernahm und die zweite Person mit einem Pensum von 50% den Programmleiter als Assistentin unterstützt. Ende 2025 arbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Programmteams mit einem Gesamtpensum von 430% bei einem bewilligten Pensum von 440% (vgl. auch Kapitel IX Ziffer 1).

2. Tätigkeit

Die Einzelheiten zur Tätigkeit des Obergerichts finden sich in der auf der Webseite des Obergerichts publizierten Geschäftsordnung, welche im Berichtsjahr überarbeitet und auf den 1. Januar 2026 in der revidierten Form in Kraft gesetzt wurde (www.obergericht.tg.ch).

Im Jahr 2025 gingen beim Obergericht gesamthaft 676 (2024: 633; 2023: 612; 2022: 649) Verfahren ein. Gleichzeitig konnten im Berichtsjahr 655 (2024: 613; 2023: 627; 2022: 664) Verfahren erledigt werden. Bezogen auf die Hauptgeschäfte (Berufungen und Beschwerden) gingen im Jahr 2025 insgesamt 563 (2024: 504; 2023: 469; 2022: 491), und damit – nach einer Zunahme von rund 7% im Vorjahr – wiederum rund 11% mehr neue Fälle ein. Gleichzeitig nahmen auch die Erledigungen um fast 14% auf 541 Fälle (2024: 476; 2023: 475; 2022: 518) zu. Bei den übrigen Verfahren gingen sowohl die Einschreibungen mit 107 Fällen als auch die Erledigungen mit 109 Fällen zurück und bewegten sich unter dem langjährigen Durchschnitt (siehe Tabelle 1). Zum Ende des Berichtsjahrs waren 43 Strafberufungen (2024: 37; 2023: 35; 2022: 57), 18 ordentliche Zivilberufungen (2024: 25; 2023: 13; 2022: 18) und 24 summarische Berufungen (2024: 11; 2023: 12; 2022: 8) pendent, insgesamt also 85 Berufungen. Davon waren zwei Straf- und sechs Zivilberufungen überjährig. Eine dieser Strafberufungen wird im 1. Quartal 2026 abgeschlossen, im anderen Strafberufungsverfahren findet im 1. Quartal 2026 die Verhandlung statt. Von den überjährigen Zivilberufungsverfahren sind vier spruchreif, eines befindet sich im Stadium des Schriftenwechsels und das sechste findet seinen Abschluss im 1. Quartal 2026.

Erstinstanzliche Streitigkeiten

Beim Obergericht gingen im Berichtsjahr vier (Vorjahr: 0) erstinstanzliche Streitigkeiten ein und zwei (Vorjahr: 0) konnten erledigt werden. Es sind somit am Ende des Berichtsjahrs sechs Verfahren pendent, drei davon überjährig. Zwei Verfahren sind sistiert, da die Parteien Vergleichsgespräche führen. Drei Verfahren befinden sich im Stadium des Schriftenwechsels und in einem findet im Februar 2026 eine Beweisverhandlung statt. Es wird auf Tabelle 2 verwiesen.

Beim Obergerichtspräsidium gingen im Berichtsjahr zwei (2024: 1; 2023: 3; 2022: 11) neue Verfahren ein; beide betrafen vorsorgliche Massnahmen nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Es schloss im Berichtsjahr zwei Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen und eines betreffend Immaterialgüterrecht ab. Es wird im Übrigen auf Tabelle 2a verwiesen.

Zivilrechtspflege

Die Anzahl neu eingegangener ordentlicher Zivilberufungen hat mit 24 (2024: 38; 2023: 18; 2022: 28) im Vergleich zum Vorjahr abgenommen und bewegte sich wieder im Bereich der Jahre zuvor. Die im Berichtsjahr materiell erledigten 22 (2024: 17; 2023: 18; 2022: 27) ordentlichen Berufungsverfahren in Zivilsachen (siehe Tabelle 3) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 10,2 Monaten (2024: 8,8; 2023: 7,9; 2022: 8,0) auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) durchschnittlich 1,9 Monate (2024: 2,2; 2023: 2,1; 2022: 2,6). Anfang 2025 waren 24 ordentliche Zivilberufungsverfahren pendent, per 31. Dezember 2025 waren es noch 18 Verfahren.

Die summarischen Zivilberufungen haben demgegenüber erneut zugenommen. Gingen im Jahr 2022 28 und im Jahr 2023 37 summarische Berufungen ein, so waren es im Jahr 2024 36 und im Berichtsjahr 48. Im Berichtsjahr erledigte das Obergericht 35 summarische Berufungen in Zivilsachen (2024: 38; 2023: 33; 2022: 29), davon wiederum 20 materiell (2024: 20; 2023: 25; 2022: 19). Es wird auf Tabelle 3a verwiesen. Die Verfahrensdauer lag bei durchschnittlich 5,1 Monaten (2024: 5,4; 2023: 3,6; 2022: 3,8) und damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, wobei wie im Vorjahr durchschnittlich 0,8 Monate auf die Begründungsdauer entfielen (2024: 0,8; 2023: 0,6; 2022: 1,2). Per

31. Dezember 2024 waren 11 summarische Zivilberufungsverfahren hängig, per 31. Dezember 2025 waren es 24 solcher Verfahren.

Im Jahr 2025 gingen beim Obergericht 260 (2024: 244) neue Beschwerdeverfahren in Zivilsachen (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und im Bereich SchKG) ein. Mit 108 Beschwerden (2024: 78) haben insbesondere jene gegen Rechtsöffnungsentscheide und Konkursöffnungen zugenommen. Das Obergericht erledigte im Berichtsjahr materiell 192 (2024: 136; 2023: 126; 2022: 138) Beschwerden (siehe Tabellen 4 bis 7 und 11). Diese wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 2,3 Monaten (2024: 2,4; 2023: 2,4; 2022: 2,6) auf. Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) wie in den Vorjahren durchschnittlich 0,6 Monate (2024: 0,6; 2023: 0,6; 2022: 0,6).

Im Berichtsjahr ging wiederum eine einzige (2024: 1; 2023: 0; 2022: 7) Zivilbeschwerde gegen einen Entscheid der Friedensrichterinnen und Friedensrichter beim Obergericht ein. Sie wurde infolge Rückzugs abgeschrieben. Im Berichtsjahr ging keine Beschwerde (2024: 4; 2023: 1; 2022: 1) gegen einen Entscheid einer Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen ein.

Die neu eingegangenen Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind im Berichtsjahr mit 87 (2024: 69; 2023: 69; 2022: 79) gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Das Obergericht erledigte im Berichtsjahr 82 Beschwerden (2024: 67; 2023: 65; 2022: 86) und damit rund 22% mehr als im Vorjahr. 12 Beschwerden (2024: 7; 2023: 16; 2022: 21) betrafen fürsorgerische Unterbringungen; in neun Fällen hörte das Obergericht die Betroffenen

an deren Unterbringungsort an (2024: 3; 2023 und 2022 je 8 Anhörungen). Von den insgesamt 82 erledigten Beschwerden wies das Obergericht 48 (2024: 29; 2023: 32; 2022: 48) ab; in sieben Fällen schützte es die Beschwerde ganz und in 11 weiteren Fällen teilweise. Auf ebenfalls 11 Beschwerden trat es nicht ein, weitere vier erledigte es anderweitig, und in einem Fall wies es die Angelegenheit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück. Es wird auf die Tabellen 6 und 7 verwiesen.

Gemäss § 26 Abs. 2 ZSRG i.V.m. § 40 Abs. 5 ZSRV kann das Obergericht für summarische Verfahren in Zivilsachen eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen. Von dieser Kompetenz hat das Obergericht im Vorjahr erstmals Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr behandelten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter insgesamt 123 (Vorjahr: 61) Fälle. Davon betrafen 117 Verfahren (Vorjahr: 48 Verfahren) Fälle des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und sechs Verfahren (Vorjahr: 13 Verfahren) den Rechtsschutz in klaren Fällen.

Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 82 Strafberufungen ein. Waren es im Jahr 2022 noch 97 Strafberufungen, verzeichnete das Obergericht im Jahr 2023 erstmals einen Rückgang auf 71 Verfahren und im Jahr 2024 einen solchen auf 69. Damit ist die Anzahl neu eingegangener Strafberufungen wiederum deutlich angestiegen. Im Berichtsjahr schloss das Obergericht 76 Berufungsverfahren (2024: 67; 2023: 93; 2022: 97) ab, davon erledigte es 45 mittels materiellen Urteils (2024: 36; 2023: 64; 2022: 61; siehe Tabelle 8). Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang der Akten bis zum Versand des begründeten Entscheids) sank nochmals leicht auf 9,2 Monate (2024: 9,7; 2023: 10,4; 2022: 11,5). Mit dieser Verfahrensdauer lag das Obergericht deutlich innerhalb der von der Strafprozessordnung seit 1. Januar 2024 vorgesehenen Frist von einem Jahr, in dem

Berufungsverfahren zu erledigen sind. Gleichzeitig sank auch die Dauer für die Motivierung der Berufungsurteile (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils) nochmals auf durchschnittlich 2,2 Monate (2024: 2,4; 2023: 2,5; 2022: 3,1).

Im durch das Obergericht im Jahr 2023 erledigten Fall «Kümmertshausen» hat das Bundesgericht im Januar 2026 nach zweieinhalb Jahren die Beschwerde desjenigen Beschuldigten, der seinen Schuldspruch angefochten hat, teilweise geschützt und das Verfahren zur erneuten Beurteilung eines der verschiedenen Tatvorwürfe an das Obergericht zurückgewiesen.

Im Fall «Hefenhofen» entschied das Obergericht anfangs des Berichtsjahres, das Verfahren gegen den Landwirt in den Hauptvorwürfen an das Bezirksgericht Arbon zurückzuweisen. Anders als die Vorinstanz hielt das Obergericht die Beweismittel aus dem veterinäramtlichen Verfahren für verwertbar. Das Bezirksgericht wird neu über die Hauptvorwürfe gegen den Landwirt zu entscheiden haben. Das Obergericht veröffentlichte seinen Entscheid im Berichtsjahr anonymisiert und ungekürzt auf seiner Webseite. Das Verfahren zu einer gemeinsam mit seiner ehemaligen Partnerin begangenen Tat trennte das Obergericht vor der Rückweisung ab, nachdem es die beiden bereits im Juni 2024 dafür schuldig gesprochen hatte. Im November 2025 wies das Bundesgericht die von der ehemaligen Partnerin dagegen erhobene Beschwerde ab. Damit ist ihre Verurteilung rechtskräftig. Zum Ende des Berichtsjahres legte das Obergericht noch die Strafe gegen den Landwirt für das gemeinsam begangene Delikt fest. Dieser Entscheid ist mittlerweile unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Auf die Berufung des Landwirts als Privatkläger gegen die Freisprüche für verschiedene Veterinärbeamte durch das Bezirksgericht Frauenfeld im Parallelverfahren trat das Obergericht im Sommer 2025 nicht ein, nachdem der Berufungskläger den Kostenvorschuss

nicht bezahlt hatte. Per 31. Dezember 2025 sind am Obergericht somit keine Verfahren im Zusammenhang mit dem Fall «Hefenhofen» mehr hängig.

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 152 Strafbeschwerden und damit mehr als im Vorjahr ein (2024: 138; 2023: 138; 2022: 122). Von den 140 erledigten Beschwerden in Strafsachen (2024: 130; 2023: 138; 2022: 136) wies das Obergericht 49 Beschwerden (2024: 42; 2023: 48; 2022: 44) ab, 20 Beschwerden (2024: 16; 2023: 23; 2022: 13) schützte es ganz oder teilweise; in acht Fällen (2024: 11; 2023: 12; 2022: 21) wies es das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurück, auf 46 Beschwerden (2024: 37; 2023: 38; 2022: 39) trat es nicht ein und 17 Beschwerden (2024: 24; 2023: 17; 2022: 19) erledigte es anderweitig (siehe Tabelle 9). In drei Beschwerden (2024: 6; 2023: 4; 2022: 2) wurde Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht (siehe Tabelle 10).

Die materiell erledigten 77 Verfahren (2024: 69; 2023: 83; 2022: 78) wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab Eingang des Rechtsmittels bis zum Versand des begründeten Entscheids) von 4,1 Monaten auf (2024: 2,9; 2023: 3,7; 2022: 3,4). Davon entfielen auf die Motivierung der Entscheide (gerechnet ab dem Entscheid des Obergerichts bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids) durchschnittlich 0,7 Monate (2024: 0,6; 2023: 0,7; 2022: 0,9).

Übrige Geschäfte

Das Obergericht ist kantonale Zentralbehörde für die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. In diesem Zusammenhang übermittelte das Obergerichtspräsidium den Bezirksgerichtspräsidien im Berichtsjahr wiederum 123 Rechtshilfeersuchen (2024: 123; 2023: 129; 2022: 75) aus dem Ausland zum Vollzug. Bei den Rechtshilfeersuchen handelte

es sich zum überwiegenden Teil (rund 96%, Vorjahr: 95%) um die Zustellung von Vorladungen sowie von gerichtlichen oder aussergerichtlichen Rechtsschriften. Die anderen Rechtshilfeersuchen verlangten Beweisabnahmen wie Abklärungen über die sozialen und finanziellen Verhältnisse einer Person oder die Einvernahme von Zeugen. Wie in den Vorjahren betraf eines davon die Befragung einer Person auf Thurgauer Boden mittels Video-Konferenztechnik durch einen ausländischen Beauftragten im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verhandlung und war damit ein sogenanntes «Commissioner»-Verfahren, das eine vorherige Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements voraussetzte. Aufgrund der am 25. November 2025 geänderten und auf den 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Schweizer Erklärung Nr. 5 zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 wird es inskünftig unter bestimmten Voraussetzungen für die ausländische Behörde nicht mehr notwendig sein, für eine derartige Videobefragung eine Bewilligung einzuholen. Diese wird durch eine rechtzeitige vorgängige Meldung an das Bundesamt für Justiz ersetzt. Damit soll der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln in grenzüberschreitenden Zivilprozessen erleichtert werden. In 21 Fällen (2024: 15; 2023: 10) retournierte das Obergericht als Zentralbehörde das eingegangene Rechtshilfebegehren und leitete gleichzeitig 36 Rechtshilfeersuchen (2024: 19; 2023: 21; 2022: 15) aus dem Kanton Thurgau ins Ausland weiter. Letzteres ist Ausdruck der steigenden internationalen Verflechtung der Verfahren im Kanton Thurgau. Um die mit dem Versand von Rechtshilfeersuchen befassten Mitarbeitenden zu schulen und ihnen die neuesten Entwicklungen in der Rechthilfe aufzuzeigen, führte das Obergericht im Berichtsjahr mit Unterstützung eines Vertreters des Departements für Justiz und Sicherheit sowie der «Fachstelle Internationale Rechtshilfe» des Obergerichts Zürich erstmals eine Weiterbildungsveranstaltung mit über 80 Teilnehmenden der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,

der Friedensrichterämter, des Amts für Betreibungs- und Konkurswesen sowie des Obergerichts durch.

Im Berichtsjahr musste das Obergericht über eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheiden. Zudem bewilligte es in zwei Fällen das Gesuch einer anderen Behörde oder einer Privatperson um Einsicht in Zivil- oder Strafverfahrensakten.

Das Obergericht führt das Dolmetscherregister. Ende 2025 waren in diesem Register insgesamt 219 (2024: 212; 2023: 209; 2022: 199) Dolmetscherinnen und Dolmetscher für weiterhin 61 Sprachen verzeichnet. Das Register wird den Bezirksgerichten, den Staatsanwaltschaften, dem Polizeikommando, dem Migrationsamt, dem Zwangsmassnahmengericht und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr genehmigte das Obergericht den Entwurf einer neuen Dolmetscherverordnung der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Obergerichts mit Vertretern der Kantonspolizei, des Migrationsamts und der Staatsanwaltschaft und leitete diesen an den Regierungsrat weiter. Ziel ist es, eine gemeinsame Verordnung des Regierungsrats und des Obergerichts zu erlassen.

Gestützt auf die Informationsverordnung des Obergerichts erteilte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr insgesamt 10 Medienschaffenden (2024: 39; 2023: 43; 2022: 42) neu die Zulassung als Gerichtsberichterstatterin oder Gerichtsberichterstatter an den Zivil- und Strafgerichten im Kanton Thurgau. Für 37 Medienschaffende (2024: 21; 2023: 22; 2022: 38) wurde die Zulassung verlängert; umgekehrt ist die Zulassung verschiedener Medienschaffender mittlerweile erloschen. Am Ende des Berichtsjahrs waren im Kanton Thurgau insgesamt 102 Medienschaffende (2024: 115; 2023: 127; 2022: 109) als Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in Zivil- und Strafsachen akkreditiert.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben alle Fälle, bei denen sie einen Schaden zum Nachteil der verbeiständeten Person von über Fr. 1'000.00 feststellen, dem Obergericht zur Prüfung zu melden. Ein solcher resultierte aus verspäteten Meldungen der Beistandsperson betreffend die Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse oder verspäteten Rückforderungen von Krankheitskosten. Das Obergericht prüft die Schadenshöhe und die Voraussetzung der Entschädigung durch den Kanton und nimmt zur Frage Stellung, ob Regress auf die Beistandsperson genommen werden soll. Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht 16 Meldungen (2024: 14; 2023: 11; 2022: 12) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über die Haftung von durch Beiständinnen oder Beistände verursachte Schadensfälle ein. Ein Fall war noch aus dem Jahr 2024 hängig. Das Obergericht nahm in allen 16 Fällen Stellung, davon war ein Fall per 31. Dezember 2025 noch offen. In 14 Fällen bejahte es die Voraussetzungen für eine Staatshaftung und in einem Fall erachtete es die Voraussetzungen als nicht gegeben. Eine Meldung mit einem unklaren Schaden von geschätzt Fr. 30'000.00 infolge verspäteter Anmeldung der Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse überwies das Obergericht dem DJS zur Klärung zusammen mit dem Finanzamt, ob mit der Versicherung eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden könne. Der Gesamtbetrag der ausgewiesenen Schäden belief sich auf Fr. 46'834.90.

Das Obergericht fällte ferner einen Entscheid gestützt auf § 10 Abs. 4 RRV BesVO, regelte mit zwei Entscheiden die Stellvertretung für das Friedensrichteramt Arbon, wovon einer dieser Entscheide erfolglos an das Bundesgericht weitergezogen wurde, bewilligte eine Ersatzmieterschlichtungsbehörde und genehmigte die Honorarabrechnung einer ausserordentlichen Konkursverwaltung.

3. Rechtsmittel an das Bundesgericht

Im Berichtsjahr erledigte das Bundesgericht in Lausanne insgesamt 125 (2024: 94; 2023: 89; 2022: 99) Rechtsmittel gegen Entscheide des Obergerichts. Dies entspricht einem neuen Rekordwert. In diesen Rechtsmittelentscheiden schützte das Bundesgericht drei Beschwerden ganz oder eine teilweise (2024: je 3; 2023: 2 und 3; 2022: 3 und 5); dies entspricht einem weiterhin sehr tiefen und gegenüber dem Vorjahr gar nur noch halb so hohen Anteil von lediglich noch 3,2% (2024: 6,4%; 2023: 5,6%; 2022: 8%) der vom Bundesgericht zu beurteilenden Fälle. 38 Rechtsmittel (2024: 36; 2023: 31; 2022: 35) wies es ab und auf 83 Rechtsmittel (2024: 47; 2023: 52; 2022: 49) trat es gar nicht erst ein. Es wird auf Tabelle 12 verwiesen.

Diese Zahlen widerspiegeln die Tendenz, dass einzelne Personen vermehrt erfolglos jeden Entscheid anfechten.

II. Zwangsmassnahmengericht

1. Personelles und Organisation

Das Zwangsmassnahmengericht besteht weiterhin aus einem vollamtlichen Präsidenten und zwei nebenamtlichen Richtern mit einem Gesamtpensum von 250%.

Angesichts seiner besonderen Tätigkeit sind für das Zwangsmassnahmengericht weiterhin weder Ersatzmitglieder noch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber vorgesehen. Unterstützt werden die drei Zwangsmassnahmenrichter jedoch in der Kanzleitätigkeit und bei der Protokollführung von insgesamt vier Mitarbeiterinnen mit einem ordentlichen Gesamtpensum von 230%.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation des Zwangsmassnahmengerichts ist in der im Internet publizierten Geschäftsordnung geregelt (www.zwangsmassnahmengericht.tg.ch).

Das Zwangsmassnahmengericht erledigte im Jahr 2025 insgesamt 489 Verfahren (2024: 455; 2023: 504; 2022: 338;). Leicht abgenommen haben mit 216 (2024: 283; 2023: 302; 2022: 172) die Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung, Verlängerung oder Überprüfung der Untersuchungshaft. Demgegenüber wurden mit 177 bedeutend mehr Verfahren betreffend Überwachungsmaßnahmen geführt (2024: 106; 2023: 148; 2022: 129). Erneut zugenommen haben auch die Entsiegelungsverfahren (2025: 48; 2024: 39; 2023: 26; 2022: 12). Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl dieser zeitlich und finanziell

in der Regel sehr aufwändigen Verfahren auch in Zukunft weiter ansteigen wird, da heute fast jede Person über elektronische Datenträger (insbesondere Mobiltelefon beziehungsweise Smartphone) verfügt, auf denen viele, wenn nicht gar die meisten Lebensvorgänge abgebildet beziehungsweise gespeichert sind. Die Anzahl beschuldigter Personen, die einen staatlichen Zugriff auf diese beziehungsweise die von Gesetzes wegen geschützten Daten (wie beispielsweise Arzt- oder Anwaltskorrespondenz) verhindern wollen, dürfte deshalb weiter ansteigen.

Das Zwangsmassnahmengericht hat als richterliche Behörde im Berichtsjahr 33 (2024: 21; 2023: 28; 2022: 25) Beschwerden gegen ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen des Migrationsamts gemäss Art. 70 Abs. 2 und Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) behandelt, unter anderem betreffend angeordnete und verlängerte Eingrenzungsmassnahmen, Ausschaffungshaft sowie Haftüberprüfungen und die Verlängerung der Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Zwei Entscheide (2024: 4; 2023: 3; 2022: 5) wurden mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten. Wir verweisen diesbezüglich auf den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts und auf Tabelle 13.

Das seit 1. Juni 2024 gültige, revidierte Polizeigesetz sieht in § 71a PolG die Rekursmöglichkeit gegen mehrere von der Kantonspolizei angeordnete Massnahmen an das Zwangsmassnahmengericht vor. Im Jahr 2024 erledigte das Zwangsmassnahmengericht einen solchen Rekurs, im Berichtsjahr waren es deren vier. Ferner entschied das Zwangsmassnahmengericht im Berichtsjahr im superprovisorischen Verfahren über zehn Spiegelungsgesuche (2024: 5).

III. Bezirksgerichte

1. Personelles und Organisation

Das ordentliche Gesamtpensum lag im Berichtsjahr unverändert bei 1'590% sowohl bei den Berufsrichterinnen und -richtern der Bezirksgerichte (2020: 1'550%) als auch bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (2023: 1'355%; 2020: 1'240%).

Personelle Veränderungen bei den Berufsrichterinnen und -richtern waren im Berichtsjahr einzig beim Bezirksgericht Kreuzlingen zu verzeichnen. Im Nachgang zur Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin Ruth Faller Graf am 18. Mai 2025 zur Regierungsrätin wählte das Stimmvolk den bisherigen Vizepräsidenten Thomas Pleuler am 28. September 2025 zum neuen Bezirksgerichtspräsidenten. Als seine Nachfolgerin als Berufsrichterin wählte das Stimmvolk am 30. November 2025 Linda Novina, bisherige Gerichtsschreiberin am Obergericht Thurgau, mit Amtsantritt am 1. März 2026.

Bei allen Bezirksgerichten zeigte sich im Berichtsjahr erneut, dass die Kapazität bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern an Grenzen stiess, was angesichts der steigenden Geschäftslast nachvollziehbar ist. Wiederholt konnte die in der Strafprozessordnung vorgesehene Begründungsdauer von zwei bis – in grösseren Fällen – drei Monaten nicht eingehalten werden, womit das Beschleunigungsgebot verletzt wurde; eine solche Verletzung führt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Reduktion des Strafmasses. Daher bewilligte das Obergerichtspräsidium auch im Berichtsjahr verschiedentlich den Einsatz von ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zum Abbau der Pendenzen oder zur Unterstützung in grossen Straf- und Zivilfällen. Um eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen, bewilligte der Grosse Rat im Rahmen des Budgets 2024 pro Bezirksgericht eine Erhöhung des Gesamtpensums der

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber auf das Niveau desjenigen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Dies hatte eine durchschnittliche Erhöhung des Gesamtsumms pro Gericht von rund 50% zur Folge. Diese Massnahme führte zwar zu einer gewissen Entlastung. Es zeigt sich aber, dass sie aktuell nicht ausreicht und die Unterstützung durch befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor notwendig ist. Die Rekrutierung von befristeten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erweist sich im aktuellen Marktumfeld zudem als schwierig. Aber auch bei den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern stossen die personellen Ressourcen an Grenzen. Grund dafür ist nebst der steigenden Zahl der Geschäfte deren Komplexität. So hat beispielsweise die Anzahl der Eingaben pro Fall durch das «ewige Replikrecht» zugenommen (nun seit 1. Januar 2025 in Art. 53 Abs. 3 ZPO gesetzlich verankert). Auch vermehrte internationale Verflechtung oder die Rechtsprechung betreffend familiäre Unterhaltsansprüche führen zu aufwändigen Verfahren. Deutlich zugenommen hat aber auch der administrative Aufwand für die Gerichtsleitung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es in Verfahren betreffend Regelung des Besuchsrechts für die betroffenen Kinder wichtig ist, dass möglichst schnell eine verbindliche Regelung getroffen wird. Aus Kapazitätsgründen ist es aktuell oft nicht möglich, in solchen Verfahren zeitnah die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen und einen Entscheid zu fällen. Die Bezirksgerichte werden daher nicht umhinkommen, dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets 2027 eine erneute Stellenerhöhung zu beantragen.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation der Gerichte wird in den Geschäftsordnungen der Bezirksgerichte geregelt. Die Geschäftsordnung jedes Bezirksgerichts ist im Internet (www.bezirksgericht.tg.ch) publiziert.

Die Bezirksgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte erledigten im Berichtsjahr insgesamt 1'385 (2024: 1'366; 2023: 1'406; 2022: 1'398) ordentliche Prozesse in Zivil- und Strafsachen (ohne summarische Verfahren), nämlich 1'053 (2024: 1'026; 2023: 1'059; 2022: 1'040) Zivilprozesse (siehe Tabellen 16, 20 und 22) und 332 (2024: 340; 2023: 347; 2022: 358) Strafprozesse (siehe Tabellen 17 und 18).

Die Anzahl neuer Strafverfahren nahm im Vergleich zum Vorjahr um knapp 8% auf 375 zu (2024: 348, 2023: 344; 2022: 229, siehe Tabellen 17 und 18). Während sich der Eingang neuer Straffälle, für die das Gericht in Dreierbesetzung zuständig ist, über die Jahre hinweg auf konstantem Niveau bewegt (siehe Tabelle 18), unterliegt der Eingang neuer Straffälle, für die das Gericht in Fünferbesetzung zuständig ist, über die Jahre grösseren Schwankungen (siehe Tabelle 17). Nach einem Rückgang im Vorjahr sind diese im Berichtsjahr mit 49 Fällen wieder auf eine neue Rekordanzahl angestiegen (2024: 26; 2023: 45; 2022: 24). In Fünferbesetzung entscheidet das Bezirksgericht in allen Strafsachen, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als drei Jahren beantragt. Wie bei den Strafverfahren hat auch der Eingang der Zivilverfahren, für die das Gericht in Dreierbesetzung zuständig ist, um rund 10% auf 124 (2024: 112; 2023: 105; 2022: 102) zugenommen (siehe Tabellen 15, 17 und 18).

Im summarischen Verfahren erledigten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte im Berichtsjahr insgesamt 3'974 (2024: 3'205; 2023: 3'166; 2022: 3'089) Fälle (siehe Tabellen 24 bis 26). Dies bedeutet eine Zunahme um 24% gegenüber dem Vorjahr und stellt ein neues Allzeithoch dar. Hervorzuheben ist die deutliche Zunahme der Vormerkung von Bauhandwerkerpfandrechten. Auch in diesem

Jahr konnten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter knapp die Hälfte der Eheschutzverfahren (45%) mit einem gerichtlichen Vergleich abschliessen (siehe Tabelle 24). Mit fast 30% sehr deutlich angestiegen waren im Berichtsjahr die einzelrichterlichen Tätigkeiten im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Der mit Abstand höchste prozentuale Anstieg war bei den Konkursbegehren zu verzeichnen (+ 97%). Aber auch die Konkursöffnungen nach vorgängiger Betreuung (+ 29%) und die Nachlasskonkurse (+ 22%) nahmen deutlich zu. Leicht rückläufig waren einzig die Insolvenzerklärungen juristischer Personen, die Konkursöffnungen nach Überschuldungsanzeigen sowie die übrigen Entscheide nach SchKG (siehe Tabelle 25). Dies erklärt auch den deutlichen Anstieg von Beschwerden beim Obergericht gegen Konkursöffnungen (siehe auch S. 47).

Zugenommen haben mit 371 auch die Eingänge der ordentlichen und vereinfachten Verfahren der Einzelrichterinnen und Einzelrichter (2024: 330; 2023: 275, 2022: 297; siehe Tabelle 21). Demgegenüber konnten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter 305 dieser Verfahren erledigen (siehe Tabelle 22).

Im Berichtsjahr gingen bei den Bezirksgerichten mit 695 wiederum deutlich mehr ordentliche eherechtliche Verfahren ein (2024: 634; 2023: 661; 2022: 703, siehe Tabelle 19). Während die Einzelrichterinnen und Einzelrichter im Berichtsjahr bedeutend mehr dieser eherechtlichen Fälle (2025: 605; 2024: 552, 2023: 561) abschliessen konnten, mussten nur 44 Verfahren (2024: 86; 2023: 106; siehe Tabellen 14 und 20) in Dreierbesetzung erledigt werden. Diese Halbierung der in Dreierbesetzung erledigten Verfahren, während jene der Einzelrichterinnen und Einzelrichter entsprechend zugenommen haben, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass mit der Inkraftsetzung der revidierten ZPO auf den 1. Januar 2025 Fälle, bei denen der Scheidungsgrund nicht feststeht oder keine Einigung zustande kommt (Art. 292 Abs. 3 ZPO) oder Scheidungsfolgen streitig geblieben sind

(Art. 288 Abs. 2 ZPO) im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Dasselbe gilt für selbständige Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange (Art. 295 ZPO). Gemäss § 20 Abs. 2 ZSRG werden alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten von Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilt. Wiederum gilt es positiv zu vermerken, dass ein Grossteil der Ehescheidungsverfahren mittels Vergleichs erledigt werden konnte, wobei die Anzahl der Genehmigungen einer von den Parteien eingereichten vollständigen Konvention gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise nochmals leicht anstieg. Allerdings sind auch diejenigen Fälle, in denen die Parteien die Mitwirkung des Gerichts zur Erarbeitung eines Vergleichsvorschlages wünschten, angestiegen. Es wird auf die Tabellen 14 und 20 verwiesen. Der Aufwand für die summarischen Eheschutzverfahren (siehe Tabelle 24) wie auch für die ordentlichen Scheidungsverfahren (siehe Tabelle 20) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Im langjährigen Durchschnitt lagen die Rechtshilfeeinvernahmen für ausländische Gerichtsbehörden. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte führten im Berichtsjahr insgesamt 13 (2024: 19; 2023: 10; 2022: 15) derartige Einvernahmen durch (siehe Tabelle 23).

Insgesamt ist die Geschäftslast bei den Bezirksgerichten im Berichtsjahr somit massiv angestiegen. So lag die gesamte Zahl der erledigten Verfahren bei den Bezirksgerichten sowie ihren Einzelrichterinnen und Einzelrichtern im Berichtsjahr mit 5'359 um 17% höher als im Vorjahr (2024: 4'571; 2023: 4'572; 2022: 4'488). Trotzdem haben die Pendenzen der ordentlichen Verfahren erneut zugenommen (2025: 1'006; 2024: 864, Tabelle 15, 19, 21). So waren bei den Bezirksgerichten Ende Berichtsjahr beispielsweise 44 Strafverfahren in Fünfer-Besetzung pendent (2024: 27; 2023: 31; 2022: 23), obwohl die Bezirksgerichte im Berichtsjahr 33 Verfahren abschliessen konnten (2024: 30;

2023: 37, 2022: 37), nachdem sie 49 Neueingänge zu verzeichnen hatten (2024: 26; 2023: 45; 2022: 24). Auch bei den Strafverfahren in Dreier-Besetzung haben die Pendenzen auf 194 zugenommen (2024: 164; 2023: 152; 2022: 163). Mit 4'884 Verfahren (2024: 4'040; 2023: 4'016; 2022: 3'944) erledigten auch die Einzelrichterinnen und Einzelrichter schliesslich deutlich mehr als in den Vorjahren (siehe Tabelle 14).

IV. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

1. Personelles und Organisation

Das ordentliche Gesamtpensum der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden blieb nach der auf den 1. Januar 2024 vorgenommenen Erhöhung bei den Behörden und bei den Fachsekretariaten im Berichtsjahr unverändert bei 2'150% (2023: 2'120%; 2020: 2'050%) für die Behörden und bei 3'250% (2023: 2'990%; 2020: 2'720%) für die Fachsekretariate. Es gab bei den Präsidien keine personellen Veränderungen, jedoch einzelne Wechsel in den Behörden. So ernannten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von Arbon und Frauenfeld je eine neue Vizepräsidentin. Wiederum bewilligte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr für alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden befristete Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachsekretariat, teilweise zur Kompensation von Mutterschaftsurlauben oder von Ausfällen wegen Krankheit oder Unfall, aber insbesondere auch zur Bewältigung der Geschäftslast.

Die Entwicklung der Geschäftslast, die steigende Komplexität der Fälle, aber auch die Zunahme von internationalen Kindesschutzfällen nehmen vermehrt grosse zeitliche Ressourcen in Anspruch. Wie bei den Gerichten ist auch bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der administrative Aufwand spürbar angestiegen. Zugenommen haben ebenfalls die allgemeinen Anfragen von Betroffenen oder aus der Bevölkerung, was sich in der Statistik jedoch nicht niederschlägt. Aktuell ist es aus Gründen der mangelnden Kapazität auch nicht immer möglich, Kindesschutzfälle, die meist sehr aufwändig sind, zeitnah abzuschliessen, um so möglichst rasch eine für das Kind verbindliche Regelung zu finden. Für die gesunde Entwicklung eines Kindes ist es wichtig, möglichst schnell klare und verbindliche Abmachungen

zu treffen, ansonsten sich ein Konflikt verstärken und gar chronifizieren kann. Damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch künftig ihre Aufgaben erfüllen können, werden sie dem Grossen Rat mit dem Budget 2027 weitere Stellen beantragen müssen.

Um eine mittel- und langfristige Verbesserung der Situation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erreichen, führte die social-design AG, Bern, im Auftrag des Obergerichts und des Departements für Justiz und Sicherheit eine Organisationsanalyse durch, mit dem Ziel, die aktuelle Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf ihre Effizienz hin zu überprüfen. Die social-design AG führte mit den fünf Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Departementsvorsteherin DJS und der Präsidentin des Obergerichts verschiedene Workshops durch. Der Bericht der social-design AG traf zum Ende des Berichtsjahrs ein. Als Sofortmassnahme änderte das Obergericht per 1. Januar 2026 die KESV dahingehend, dass die Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Präsidialgremium bilden, samt entsprechend definierten Abläufen, einer Geschäftsordnung, einer Leitung und der Kompetenz, verbindliche Beschlüsse zu fassen, welche nach ihrer Genehmigung durch das Obergericht für alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verbindlich sind. Dies soll für eine Harmonisierung innerhalb des Kantons und damit für eine höhere Effizienz sorgen und so steigenden Ressourcenbedürfnissen entgegenwirken. Im Jahr 2026 werden nun die Empfehlungen der social-design AG geprüft.

Das Obergericht vertrat – und vertritt – den Kanton Thurgau in der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), einer interkantonalen Fach- und Direktorenkonferenz, die die Zusammenarbeit der Kantone im Kindes- und Erwachsenenschutz untereinander, mit dem Bund und mit nationalen Organisationen koordiniert. Es nahm in

dieser Funktion am 21. Mai 2025 mit einem Vertreter am interkantonalen Fachaustausch und am 12. September 2025 an der Plenarversammlung in Bern teil.

2. Tätigkeit

Die interne Organisation der fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird in deren Geschäftsordnungen geregelt, die im Internet (www.kesb.tg.ch) publiziert sind.

Im Kanton Thurgau entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einerseits als Verwaltungsbehörde und andererseits in Beschwerdeverfahren gegen ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen, bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit als Gericht. Diese Organisationsform ist in der Schweiz einzigartig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat nach neun Jahren eine gegen diese Doppelfunktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erhobene Beschwerde abgewiesen. Trotzdem wird nun als Folge der Organisationsanalyse geprüft, ob diese gerichtliche Kompetenz – wie in anderen Kantonen – den Bezirksgerichten oder dem Obergericht zuzuteilen ist. Mit einer solchen Umteilung würde zudem die Wohnsitzpflicht der Behördenmitglieder wegfallen, was deren Rekrutierung bedeutend erleichtern würde.

Im Berichtsjahr entschieden die fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in 73 Fällen (2024: 63; 2023: 92; 2022: 79) als Gericht. Bei diesen Verfahren haben sie innert fünf Tagen von einem externen Psychiater ein Gutachten einzuholen, die Beschwerde führende Person anzuhören sowie den Entscheid zu fällen. Nach wie vor ist es

schwierig, in dieser kurzen Frist eine Gutachterin oder einen Gutachter zu finden.

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind Verfahren und Massnahmen zu unterscheiden. In einem Verfahren prüft die Behörde, ob eine Massnahme angeordnet oder beibehalten werden soll. Als Massnahme wird die im Einzelfall geeignete und angemessene konkrete Unterstützung der betroffenen Person bezeichnet. So führt nicht jedes Verfahren zu einer Massnahme, beispielsweise, wenn die betroffene Person mangels Hilfsbedürftigkeit keiner Unterstützung bedarf und das Verfahren ohne Errichtung einer Massnahme beendet wird. Auf der anderen Seite können in einem Verfahren mehrere Massnahmen ausgesprochen werden, um das Wohl und den Schutz der betroffenen Person massgeschneidert sicherzustellen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eröffneten im Berichtsjahr 8'825 (2024: 8'771; 2023: 8'858; 2022: 8'249) Verfahren und damit, nach dem erstmaligen leichten Rückgang im Jahr 2024, wiederum mehr als im Vorjahr (+ 0,6%), jedoch erledigten sie mit 8'545 (2024: 8'900; 2023: 8'781; 2022: 7'866) 4% weniger Verfahren als im Jahr 2024, womit die Pendenzen per Ende des Berichtsjahrs um rund 15% anstiegen (siehe Tabelle 27). Die von den Behörden angeordneten fürsorglichen Unterbringungen nahmen seit 2017 (68), mit der einzigen Ausnahme im Vorjahr, jedes Jahr kontinuierlich zu. Im Berichtsjahr stiegen sie auf 112 (Vorjahr: 97). Die Anzahl der erledigten aufwändigen Kindesschutzverfahren nahm gegenüber den beiden Vorjahren leicht ab, lag aber noch immer über dem langjährigen Durchschnitt. So erledigten die Behörden im Berichtsjahr 1'180 Verfahren betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer Kindeschutzmassnahme (2024: 1'255; 2023: 1'280; 2022: 1'069). Die Anzahl der erledigten Verfahren im Erwachsenenschutz jedoch stieg gegenüber dem Vorjahr – wie bereits in den Jahren zuvor – wiederum an; vom Vorjahr zum Berichtsjahr war eine Steigerung von rund 5%

zu verzeichnen, was weiterhin Ausdruck der steigenden Lebenserwartung sein dürfte. Die Details dazu können Tabelle 28 entnommen werden.

Die Errichtung neuer und von auswärts übernommener Massnahmen war mit 1'056 auf demselben Niveau wie im Vorjahr (2024: 1'052 [-8%]; 2023: 1'140 [+ 20%]; 2022: 948 [+ 16%]). Gleichzeitig konnten im Berichtsjahr weniger Massnahmen aufgehoben werden, so dass am Ende des Berichtsjahrs die Anzahl der von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geführten Massnahmen erneut angestiegen ist. Insgesamt hatten 4'625 Personen eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme (2024: 4'473; 2023: 4'373; 2022: 4'153), somit über 3% mehr als im Vorjahr, von denen weiterhin knapp ein Drittel Kinder und rund zwei Drittel Erwachsene waren. Es wird auf Tabelle 29 verwiesen. Die Anzahl laufender Massnahmen steigt seit Jahren kontinuierlich an. So führten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Ende des Jahres 2015 (nach Ablauf der Übergangsfrist für die Übertragung der altrechtlichen Massnahmen durch die Vormundschaftsbehörden) noch 3'784 laufende Massnahmen. Damit hat ihre Anzahl in den letzten 10 Jahren um 22% zugenommen, was sich insbesondere auch spürbar auf die Geschäftslast der Berufsbeistandschaften auswirkt. Aber auch für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden fallen dadurch zusätzliche Folgeentscheide wie Berichts- und Rechnungsprüfungen, Mandatsträgerwechsel oder Anpassungen von Massnahmen und Aufgaben an.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die nach wie vor hohe Zahl von 986 Wechseln von Mandatsträgern (2024: 645; 2023: 818; 2022: 482) hinzuweisen. Davon betrafen rund 36% Beistandschaften von Kindern und rund 64% solche von Erwachsenen. Verlässt eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand die Arbeitsstelle, so hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einem Verfahren, in das die verbeiständete Person miteinbezogen werden muss, eine neue

Beiständin oder einen neuen Beistand zu bestimmen. Im Berichtsjahr wandten sich Vertreter der Berufsbeistandschaften an das Obergericht. Nach einer Aussprache mit den strategischen und operativen Leitungen der Berufsbeistandschaften im Januar 2026 wird das Obergericht prüfen, ob und allenfalls mit welchen Möglichkeiten das Obergericht und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu einer Verbesserung der Situation der Berufsbeistandschaften beitragen können.

Zur Entlastung der Berufsbeistandschaften ist die Ernennung von Privatbeiständinnen und Privatbeständen eine Option. Am Ende des Berichtsjahrs gab es im Kanton Thurgau insgesamt 3'111 (Vorjahr: 3'021) erwachsene Personen mit laufenden Massnahmen, das heisst mit einer Beistandschaft. Davon wurden 2'308 (Vorjahr: 2'223) Personen oder 74,2% (Vorjahr: 73,6%) von einer Berufsbeistandsperson, 763 (Vorjahr: 782) Personen oder 24,5% (Vorjahr: 25,9%) von einer privaten Beistandsperson und wiederum lediglich 16 Personen oder 0,5% von einer Fachbeistandsperson begleitet. 24 Personen oder 0,8% hatten sowohl Unterstützung durch eine Berufs- als auch durch eine private Beistandsperson, wobei in der Regel die Berufsbeistandsperson für die Vermögens- und die private Beistandsperson für die Personensorge zuständig war. Allerdings brauchen private Beistandspersonen oftmals Unterstützung bei ihrer Aufgabenerfüllung, beispielsweise, wenn sie für die verbeiständeten Personen Rechnungen führen, die Personen im Rechtsverkehr vertreten und für diese auch die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen anmelden. Gemäss § 78 Abs. 3 KESV stehen die Berufsbeistandschaften den privaten Beistandspersonen zur Seite, erklären ihnen ihre Aufgaben und informieren sie über ihre Pflichten und über Neuerungen. Mangels Kapazitäten der Berufsbeistandschaften fallen diese Aufgaben aktuell oftmals den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu. In diesem Zusammenhang verabschiedete der Bundesrat am 5. Dezember 2025 die Botschaft zur Revision des Erwachsenenschutzes. Im Zentrum

dieser Revision stehen punktuelle Massnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und zur Stärkung der Solidarität in der Familie, insbesondere durch den verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Auch der Schutz hilfsbedürftiger Personen soll erhöht werden. Vorgesehen ist die gesetzliche Verpflichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Förderung der Einsetzung von privaten Beistandspersonen, zumindest für den Erwachsenenschutz. Es sollte jedoch eine fachliche Begleitung in Form individueller Beratungsgespräche oder Weiterbildungen sichergestellt werden. Abgesehen davon, dass mit der Förderung von privaten Beistandsmandaten im Erwachsenenschutz die Berufsbeistandschaften entlastet werden könnten, entspricht eine solche Massnahme somit auch den Revisionsbestrebungen des Bundes. Im Rahmen der aktuellen Überprüfung der Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes und den Abläufen zwischen Berufsbeistandschaften und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird deshalb die Betreuung und Förderung von privaten Beistandsmandaten ebenfalls zu thematisieren sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mussten namentlich wegen mangelnder Ressourcen der Berufsbeistandschaften auch im Berichtsjahr die Führung von Beistandschaften wieder an Institutionen vergeben, was regelmässig mit Mehrkosten verbunden ist. Im Berichtsjahr mandatierten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden insgesamt in zehn Fällen (Vorjahr: 48) private Institutionen mit der Führung einer Beistandschaft.

Gemäss § 25 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) stellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit einem Pikettdienst sicher, dass innerhalb des Kantons stets ein Behördenmitglied erreichbar ist. Dieser Pikettdienst kam im Berichtsjahr 18-mal zum Einsatz (2024: 17-mal; 2023: 18-mal; 2022: 22-mal) und lag damit auf dem Niveau der Vorjahre. Im Berichtsjahr haben fast ausschliesslich Mitarbeitende der Kantonspolizei

den Pikettdienst in Anspruch genommen, in zwei Fällen kam der Anruf vom Kantonsspital in Münsterlingen. Der Pikettdienst ist in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen aktiv. Thematisch gleichen sich die Fälle über die Jahre sehr stark. Meist ging – und geht – es dabei um Familiensituationen mit Kindern oder Jugendlichen beispielsweise bei häuslicher Gewalt, um deren notfallmässige Unterbringung in einer Klinik oder um die Ansprache einer gefährdeten Person, die ihren Aufenthaltsort in der Institution ohne Absprache verlassen hatte.

V. Friedensrichterämter

1. Personelles und Organisation

Im Berichtsjahr gab es wiederum keine grundsätzlichen personellen Veränderungen bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern. So konnte denn auch die Friedensrichterin des Bezirks Arbon nach einem mehrmonatigen krankheitsbedingten Ausfall Mitte Jahr ihre Arbeit mit steigendem Pensum wieder aufnehmen. Sie wird für die Erledigung der administrativen Arbeiten unterstützt durch eine Sachbearbeiterin mit einem Pensum von 20%. Entsprechend konnten die vom Obergericht eingesetzten ausserordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihren Arbeitseinsatz wieder reduzieren. Am Ende des Berichtsjahrs waren keine ausserordentlichen Stellvertretungen mehr im Einsatz. Das auf den 1. Oktober 2025 in Kraft getretene revidierte ZSRG sieht neu in § 15 Abs. 3^{bis} bei längerer Abwesenheit einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters die analoge Anwendung von § 22a ZSRG vor, wonach der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Friedensrichterin oder einen ausserordentlichen Friedensrichter wählen kann, wenn ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit, unter anderem infolge Krankheit, nicht mehr gewährleistet ist.

Ebenfalls mit Inkraftsetzung des revidierten ZSRG und der darauf beruhenden Verordnung konnte das Obergericht auf den 1. Oktober 2025 die Herauslösung der fünf Friedensrichterämter aus der Verwaltung, konkret aus dem Amt für Betreibungs- und Konkurswesen, und ihre Integration in die Justiz abschliessen. Damit konnte – und kann – die strikte Gewaltentrennung in Zivilverfahren auch organisatorisch sichtbar gemacht werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu wurden in § 15 Abs. 1 und 3 ZSRG geschaffen, die detaillierten Ausführungen

in verschiedenen Bestimmungen der ZSRV und in einem neu geschaffenen Handbuch. Ebenfalls neu geschaffen wurde das beim Obergericht angegliederte Amt für das Friedensrichterwesen, welches für die organisatorisch-administrativen Steuerung und Koordination der einzelnen Friedensrichterämter zuständig ist. Damit konnte das Obergericht das Mitte 2023 begonnene amtsübergreifende Projekt erfolgreich abschliessen.

Mit der Überführung in die Justiz hat das Obergericht gestützt auf seine neu geschaffene Kompetenz in § 15 Abs. 3 ZSRG und nach Rücksprache mit den Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten das Pensum der Friedensrichterinnen und Friedensrichter neu festgelegt. Nach der mit dem Beginn der laufenden Amtsdauer verbundenen Senkung der Pensen um 65 auf insgesamt 290 Stellenprozente, die aufgrund der gestiegenen Geschäftslast zu massiven Mehrstunden führte, orientierte sich das Obergericht bei der Neufestlegung an der vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2024 gültigen Regelung und erhöhte die Pensen wiederum auf insgesamt 370 Stellenprozente. Inskünftig werden die Pensen nicht mehr aufgrund der durchschnittlichen Fallzahlen der jeweils letzten Amtsperiode festgelegt, sondern – analog dem Vorgehen bei den Bezirksgerichten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – im Rahmen der Budgetierung dem Grossen Rat beantragt.

Die (vorübergehende) Senkung der Pensen, aber auch der mehrmonatige Ausfall der Friedensrichterin des Bezirks Arbon, der nur mit ausserordentlichen Stellvertretungen zu bewältigen war, führten bei den übrigen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu einer zeitlichen Mehrbelastung, die mit dem seit 1. Juni 2024 geltenden ordentlichen Pensum nicht mehr zu bewältigen war. Insgesamt beliefen sich die zwischen dem 1. Juni 2024 und dem 30. September 2025 angehäuften Mehrstunden auf eine Summe von rund 1'500 Stunden, die mit einem Betrag von leicht über Fr. 100'000.00 vergütet wurden. Es

gilt an dieser Stelle, allen Beteiligten für ihren grossen Einsatz und ihr Engagement zu danken.

Weiterhin zu beobachten ist das Phänomen der steigenden Komplexität der Fälle bereits auf Stufe der Friedensrichterämter, insbesondere durch die Zunahme der anwaltlichen Vertretung der Parteien bereits im vorgerichtlichen Verfahren wie auch durch die grössere internationale Verflechtung der Fälle und damit verbunden die Zunahme der rechtshilfweisen Zustellung von Vorladungen und Entscheiden.

Schliesslich wurde im zweiten Semester 2025 die Pilotierung des, im Rahmen des Programms «Smart Justice» einzuführenden, neuen Geschäftsverwaltungssystems mit den Friedensrichterämtern durchgeführt.

Die zusammen mit dem Hochbauamt bereits im Jahr 2023 intensivierte Suche nach neuen, funktionalen Räumlichkeiten führte dazu, dass nach den Friedensrichterämtern Arbon und Weinfelden im Vorjahr nun – nach mehrmonatigen Verzögerungen – auch das Friedensrichteramt Münchwilen neue Büroräumlichkeiten beziehen konnte. Weiterhin im Gange ist die Suche in den Bezirken Frauenfeld und Kreuzlingen.

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht traf sich das Präsidium des Obergerichts im Berichtsjahr viermal mit allen Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie dem Leiter des Amtes für Betreibungs- und Konkurswesen zu einer Fachsitzung. Hauptthemen waren neben den organisatorischen Fragen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs des Friedensrichteramts Arbon insbesondere Fragen zum Übertritt in die Justiz, zur Höhe der Pensen nach Inkraftsetzung von ZSRG und ZSRV, die mögliche Auszahlung der Mehrstunden sowie die Klärung weiterer fachlicher Fragen.

Gemäss § 2 Abs. 2 ZSRG beaufsichtigt die Leitung des Amtes für Betriebs- und Konkurswesen für das Departement für Justiz und Sicherheit die Betriebsämter, bei denen gemäss § 15 Abs. 1 ZSRG bis zum 30. September 2025 auch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter angegliedert waren, in den administrativen Angelegenheiten. Dessen Amtsleiter nahm daher bis zu diesem Zeitpunkt nicht nur an den Zusammenkünften des Obergerichts mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern teil, sondern stand auch sonst mit dem Obergerichtspräsidium in regelmässigem Kontakt.

Die jährliche Visitation der Friedensrichterämter wurde wie bisher von den zuständigen Bezirksgerichtspräsidien vorgenommen, welche dem Obergericht schriftlich Bericht erstatteten.

2. Tätigkeit

Im Berichtsjahr gingen bei den Friedensrichterämtern insgesamt 1'074 (2024: 1'098; 2023: 1'120; 2022: 982) und damit – mit rund 2% wie im Vorjahr – leicht weniger Schlichtungsgesuche ein. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter führten jedoch in insgesamt 1'032 Streitfällen (2024: 992; 2023: 927; 2022: 789) das Schlichtungsverfahren durch. Dies entspricht einer Zunahme von rund 4%. Davon wurden 626 (2024: 571; 2023: 523; 2022: 421) und somit rund 60,7% der Fälle (2024: 57,6%; 2023: 56,4%; 2022: 53,4%) durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung oder anderweitig erledigt. Dabei stieg die bereits hohe Vergleichsquote der Friedensrichterinnen und Friedensrichter nochmals deutlich an. Wiederum erfolgte ein Viertel der Klagerückzüge und -anerkennungen nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung, was Ausdruck des erfolgreich umgesetzten Schlichtungsgedankens ist. In 406 (2024: 421; 2023: 404; 2022: 368) oder in nur noch 39,3% der Fälle (2024: 42,4%; 2023: 43,6%; 2022: 46,6%) stellten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine Klagebewilligung aus.

Berücksichtigt man, dass von den erteilten 406 Klagebewilligungen lediglich 211 (2024: 244; 2023: 220; 2022: 249) bei einem Bezirksgericht eingereicht und damit ein gerichtlicher Prozess in die Wege geleitet wurde, kann festgehalten werden, dass 80,4% (2024: 77,8%; 2023: 80,4%; 2022: 74,6%) aller Rechtsstreitigkeiten mit obligatorischem Schlichtungsverfahren bereits auf Stufe der Friedensrichterämter erledigt werden konnten. Auch wenn die Klagebewilligungen aufgrund der 3-Monatsfrist von Art. 209 Abs. 3 ZPO, innert der sie eingereicht werden müssen, nicht zwingend im gleichen Jahr noch bei Gericht eingehen, zeigen die Zahlen im Vergleich dennoch eindrücklich, dass die Arbeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte führt; so haben im Berichtsjahr rund 850 ordentliche Verfahren von den Bezirksgerichten nicht geführt werden müssen.

In weiteren 61 Fällen (2024: 55; 2023: 43; 2022: 55) kam es zu einem Urteilsvorschlag, und in 12 Verfahren (2024: 17; 2023: 25; 2022: 28) fällten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter einen einzelrichterlichen Entscheid. Damit blieb die Anzahl einzelrichterlicher Entscheide gegenüber den letzten Jahren in etwa konstant. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 30 verwiesen.

VI. Schlichtungsbehörden

1. Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz

Im Berichtsjahr gab es keine personellen oder strukturellen Veränderungen.

Bei der kantonalen Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz, die der Aufsicht des Obergerichts untersteht, ging im Berichtsjahr ein neues Schlichtungsbegehren ein (2024: 3; 2023: 0; 2022: 1; 2021: 3). Die Klägerin reichte parallel dazu beim Friedensrichteramt des Bezirks Weinfelden gestützt auf das Obligationenrecht ein Schlichtungsgesuch für Forderungen ein. Das Friedensrichteramt überwies dieses Schlichtungsgesuch an die Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz. An der Schlichtungsverhandlung konnten beide Verfahren – Entschädigung wegen sexueller Belästigung und Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung – mit einem Vergleich abgeschlossen werden.

Zu Beginn und am Ende des Berichtsjahrs waren bei der Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz keine Verfahren hängig.

2. Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen sind kommunal organisiert. Gemäss § 17 Abs. 1 ZSRG bezeichnen die Politischen Gemeinden eine Schlichtungsbehörde, wobei sich mehrere Gemeinden innerhalb eines Bezirks zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen können. Der Konsolidierungsprozess ist im Berichtsjahr weiter fortgeschritten, wenn auch sehr langsam. Gab es in den 80 Politischen Gemeinden im Kanton Thurgau im

Jahr 2022 noch 56 Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, waren es im Berichtsjahr noch 29. Die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen unterstehen der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidien und der Oberaufsicht des Obergerichts.

Mit insgesamt 704 im Jahr 2025 von den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen erledigten Verfahren nahm die Zahl gegenüber dem Vorjahr erstmals um rund 10% ab, lag aber weiterhin über dem langjährigen Durchschnitt (2024: 788; 2023: 755; 2022: 533). In 349 Fällen (49,6%; Vorjahr: 46,7%; 2023: 42,6%; 2022: 48,0%) erzielten die Schlichtungsbehörden eine Einigung. In 113 Fällen (Vorjahr: 120; 2023: 100; 2022: 102) blieben die Einigungsbemühungen erfolglos. In diesen Fällen wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. In 10 Fällen (Vorjahr: 23; 2023: 21; 2022: 12) nahmen die Parteien den Urteilsvorschlag an. Die Behörden erteilten ferner 22 Klagebewilligungen im Sinn von Art. 211 ZPO (Vorjahr: 14; 2023: 29; 2022: 12), weil der Urteilsvorschlag nicht angenommen wurde. Siebenmal (Vorjahr: 8, 2023: 7; 2022: 4) entschieden sie direkt. Die übrigen 203 Streitsachen (Vorjahr: 255; 2023: 276; 2022: 147) erledigten sie anderweitig (Nichteintreten oder Rückzug, Gegenstandslosigkeit oder Überweisung an eine andere Behörde).

Gründe für die Anrufung der Schlichtungsbehörde waren bei den materiell behandelten Fällen unter anderem: Mietzinserhöhung (30 Fälle), Mietzinssenkung (31 Fälle), Nebenkosten (54 Fälle), ordentliche Vertragskündigung (96 Fälle), ausserordentliche Vertragskündigung (24 Fälle), Erstreckung des Mietverhältnisses (50 Fälle), Forderung auf Zahlung (115 Fälle), Mängel an der Mietsache (71 Fälle) und andere Gründe (30 Fälle). Damit bewegten sich die meisten Fallkategorien in etwa im Rahmen der Vorjahre. Die in den Vorjahren teils massiv angestiegenen Schlichtungsgesuche wegen einer Mietzinserhöhung gingen hingegen auf fast zwei Drittel zurück, was ihre Ursache darin haben dürfte, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei

Mietverhältnissen im Berichtsjahr zwei Mal um je einen Viertel Prozentpunkt gesenkt wurde. Es konnte in 23 Fällen eine Mediation durchgeführt werden.

VII. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

1. Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Dem Amt für Betreibungs- und Konkurswesen unterstehen das Konkursamt und die fünf Betreibungsämter in den Bezirken. Nach § 59 ZSRG sind die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Bezirksgerichtes untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen. Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde in Konkursachen und obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen. Gestützt auf Art. 2 der Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs erstattet das Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau der Dienststelle Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz jährlich Bericht über die Tätigkeit des Konkursamts und der Betreibungsämter.

Demgegenüber beaufsichtigt das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen gestützt auf § 2 Abs. 2 ZSRG für das DJJ die Betreibungsämter in administrativen und personellen Angelegenheiten.

2. Beschwerden nach Art. 17 SchKG

Die Zahl der durch das Obergericht erledigten Beschwerden nach Art. 17 SchKG hat nach einem Rückgang im Vorjahr wiederum zugenommen. Es wird auf Tabelle 11 verwiesen. Von den 20 im Berichtsjahr vom Obergericht erledigten Beschwerden betrafen 15 Beschwerden ein Betreibungsverfahren und fünf richteten sich gegen das Konkursamt.

Die Zahl der Beschwerden gegen die Betreibungsämter an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Bezirksgerichte als erstinstanzliche

Aufsichtsbehörden hat um fast 50% auf 62 (2024: 42; 2023: 43; 2022: 57) zugenommen. Davon wurden neun Beschwerden (2024: 6; 2023: 1; 2022: 7) ganz oder teilweise geschützt. Demgegenüber wurden 53 Beschwerden abgewiesen oder anderweitig erledigt, oder es wurde gar nicht auf sie eingetreten. Es wird auf Tabelle 26 verwiesen. Angesichts der Menge an Betreibungsverfahren (siehe Tabelle 32) hält sich die Zahl der betreibungsrechtlichen Beschwerden in Grenzen.

3. Konkursamt

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 667 (2024: 448; 2023: 412; 2022: 405) Konkursverfahren eröffnet und 555 (2024: 425 2023: 357; 2022: 395) erledigt. Damit haben sowohl die Anzahl der Konkursöffnungen als auch jene der Erledigungen gegenüber dem Vorjahr, aber auch gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre massiv zugenommen. Es wird auf Tabelle 31 verwiesen.

Die Anzahl der Konkursöffnungen nahm somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 48,9% zu (2024: Zunahme um 8,7%; 2023: Zunahme um 1,7%; 2022: Abnahme um 4%), wobei die Firmenkonkurse zum sechsten Mal in Folge, im Berichtsjahr um 86,9%, auf ein neues Allzeithoch zunahmen (2024: Zunahme um 16,4%; 2023: Zunahme um 8,6%; 2022: Zunahme um 4%). Dieser Anstieg auf total 385 (2024: 206; 2023: 177; 2022: 163) Fälle ist zum einen darauf zurückzuführen, dass seit 1. Januar 2025 öffentlich-rechtliche Forderungen der Betreuung auf Konkurs unterliegen und zum anderen in 135 (2024: 15; 2023: 10; 2022: 7) Fällen auf die konkursamtliche Liquidation wegen eines Mangels in der Organisation (Art. 731b OR, siehe auch S. 27). Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass das Handelsregisteramt des Kantons Thurgau Bereinigungen vornahm. Neben den Firmenkonkursen haben im Berichtsjahr auch die Privatkonkurse um knapp 27% (2024: Zunahme um 42,8%; 2023: Abnahme um

53,3%; 2022: Zunahme um 12%) auf 38 und die Erbschaftsliquidationen um rund 15% auf 244 Fälle (2024: 212; 2023: 214; 2022: 197) zugenommen.

Wie in den Vorjahren (97%) wurden mit rund 94% wiederum der allergrösste Teil aller Konkursverfahren entweder mangels Aktiven eingestellt oder im summarischen Verfahren erledigt. Der Gesamtverlust der im Berichtsjahr erledigten Konkursverfahren belief sich dabei auf – im Vergleich zu den Vorjahren – sehr tiefe Fr. 4'215'000, während er im Vorjahr (gerundet) Fr. 68'900'000, im Jahr 2023 Fr. 20'285'000, im Jahr 2022 Fr. 66'926'000 und im Jahr 2021 Fr. 256'700'000 betrug. Aufgrund des Anstiegs neu eröffneter Konkursverfahren konnte das Konkursamt nicht alle Konkursverfahren selbst durchführen, sondern musste temporär externe Unternehmen zur Unterstützung beiziehen.

Die Zahl der pendenten Konkursverfahren ist aufgrund des massiven Anstiegs der Konkurseröffnungen ebenfalls stark gestiegen, und zwar um 95 Fälle oder knapp 37%. Die 352 pendenten Konkursverfahren (2024: 257; 2023: 234; 2022: 179) verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt: im Jahr 2014: eines (Vorjahr: 1); im Jahr 2017: zwei (Vorjahr: 2); im Jahr 2021: eines (Vorjahr: 3), im Jahr 2022: vier (Vorjahr: 7), im Jahr 2023: sieben (Vorjahr: 22), im Jahr 2024: 22 (Vorjahr: 214) und im Jahr 2025: 315. Damit hat die Zahl der überjährigen Verfahren leicht zugenommen auf 39 (Vorjahr: 36).

Die Zahl der Firmenkurse erreichte im Berichtsjahr, wie oben ausgeführt, ein neues Allzeithoch. Mit 385 Konkursverfahren lag diese Zahl rund 87% höher als im bisherigen Spitzenjahr 2024. Wiederum markant angestiegen sind dabei die Firmenkurse bei den Dienstleistungsbetrieben: Waren es 2023 noch 71 und im Vorjahr 114 Konkurse, verdoppelte sich diese Zahl im Berichtsjahr beinahe und stieg auf den neuen Höchstwert von 225. Aber auch in allen anderen Branchen war eine – wenn auch auf tieferem Niveau – verdoppelten sich

die Konkurse doch sowohl bei den Immobilienunternehmen (12 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 6 im Vorjahr), bei den Produktionsbetrieben (28 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 14 im Vorjahr) sowie im Gross- und Detailhandel (35 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 16 im Vorjahr). Das Baugewerbe zeigte eine Steigerung um rund 46% (82 Konkursverfahren im Berichtsjahr gegenüber 56 im Vorjahr) und auch bei den Kapitalgesellschaften waren drei Konkurse zu verzeichnen, gleich viel wie in den Jahren 2021 bis 2024 zusammen.

4. Betreibungsämter

Die Anzahl der von den fünf Betreibungsämtern ausgestellten Zahlungsbefehle ist im Berichtsjahr mit 70'421 (2024: 76'625; 2023: 73'283; 2022: 65'183) zum ersten Mal seit fünf Jahren leicht gesunken (Abnahme um 8,1%) und hat damit wieder in etwa das Niveau des Jahres 2023 erreicht. Ebenso haben die Pfändungsvollzüge um 10,8% (2024: Zunahme um 1,5%; 2023: Zunahme um 11%; 2022: Abnahme um 6,1%) und die Verwertungen um 9,2% (2024: Zunahme um 1,7%; 2023: Zunahme um 12%; 2022: Abnahme um 4,8%) abgenommen. Für die Einzelheiten wird auf Tabelle 32 verwiesen.

VIII. Stellungnahmen und Mitberichte

Beim Obergericht gingen im Verlauf des Berichtsjahrs 15 (2024: 17; 2023: 22; 2022: 8) Anfragen zur Abgabe eines Mitberichts zu Vernehmlassungen oder politischen Eingaben ein.

Noch im Vorjahr eingegangen und im Berichtsjahr beantwortet wurden die Anfragen zu einem Mitbericht betreffend die Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG), die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im Zusammenhang mit Betreuungsauskünften, elektronischen Zustellungen und Online-Versteigerungen (SchKG) sowie die beiden interkantonalen Vereinbarungen zu «justitia.swiss» und zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug. Ebenfalls noch im Vorjahr eingegangen waren die Motion für eine Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht und die Interpellation zum Thema «elterliche Entfremdung».

Das Obergericht begrüsst die geplanten Änderungen in den beiden Bundesgesetzen. Für das Opferhilfegesetz hob es einerseits die Sinnhaftigkeit des Anspruchs auf rechtsmedizinische Leistungen zur Beweissicherung und andererseits die Klarstellung, dass Opferhilfeleistungen auch dann erfolgen, wenn keine Strafanzeige erstattet wird, hervor. Bei den Änderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts betonte es die grössere Klarheit, Transparenz und Übersichtlichkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft und brachte einzelne datenschutzrechtliche Präzisierungen an.

Im Zusammenhang mit den beiden interkantonalen Vereinbarungen zu «justitia.swiss» und zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug wies das Obergericht einerseits darauf hin, dass aufgrund der damit verbundenen (hohen) Kosten bereits die Initialisierung einer neuen Dienstleistung oder Funktionalität der Körperschaft durch einen

Versammlungsbeschluss legitimiert sein müsse und bedauerte andererseits, dass der Strafvollzug und die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaft nicht – wie angenommen – mit den gleichen Applikationen, sondern mit einer unterschiedlichen Plattform und Justizaktenapplikation digitalisiert würden. Dies führe zu einem Mehraufwand für das kantonale Digitalisierungsprogramm «Smart Justice», dessen Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar seien.

Zur Motion der Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht hielt das Obergericht in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2025 fest, dass es selbst, die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Zwangsmassnahmengericht das Anliegen ausdrücklich begrüßen würden, habe sich doch in den letzten Jahren gezeigt, dass die Anforderungen an die Entscheidungsbegründungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht massiv zugenommen hätten. Da zudem regelmässig auch Begründungen bei Verfahren mit tiefen Streitwerten oder bei Einsprachen gegen eine Busse verlangt würden, führe dies dazu, dass die Auslastung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber stetig zugenommen habe und weiter zunehme. Diese Mehraufwände könnten jedoch oftmals nicht mit den Verfahrensgebühren aufgefangen werden, da diese in Zivilverfahren streitwertabhängig seien. Es bleibe zu hoffen, dass mit einer Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht eine Entlastung der Justiz und insbesondere der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erwirkt werden könne. Dass dies realistisch sei, würden die Aussagen einzelner ausserkantonaler Rechtsanwälte zeigen, die eine Begründung verlangten, da diese im Kanton Thurgau «nichts koste».

Im Mitbericht vom 27. Februar 2025 hielt das Obergericht fest, dass die Fälle elterlicher Entfremdung weder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden noch durch die Gerichte systematisch erhoben würden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seien

jedoch regelmässig mit solchen Fällen konfrontiert, deren Ursache häufig in einem schwerwiegenden Konflikt zwischen den Eltern liege. Die Behörden würden in solchen Fällen Fachpersonen beiziehen, doch fehle ein flächendeckendes Angebot derzeit im Kanton Thurgau, obwohl es dringend notwendig wäre. Basierend auf den Erfolgen des Modells von «angeordneten Beratungen» in den Kantonen Basel-Stadt und Bern wurde eine Projektgruppe mit der Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld, zwei Gemeindevertretern und einer Vertretung der Gerichte gebildet, zur Prüfung, ob das Modell der kinderzentrierten Beratungen auch im Kanton Thurgau angeboten werden könne. Die Erfahrungen würden zeigen, dass mit der Anordnung einer Beratung in einem frühen Stadium eine Chronifizierung der Situation vermieden und damit langfristig eine Entfremdung der Kinder von einem Elternteil verhindert werden könne, was auch mit deutlich geringeren Kosten verbunden wäre.

Ebenfalls am 27. Februar 2025 hielt das Obergericht fest, dass die Einführung eines Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen eine politische Frage sei. Jedoch sei zu begrüßen, dass die Übertretungen in der Regel im Ordnungsbussenverfahren erledigt würden und nun eine Rechtsgrundlage bestehe, solche Symbole einzuziehen.

Gleichtags nahm das Obergericht auch zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung. Es machte dabei auf zwei gesetzliche Inkohärenzen aufmerksam: Einerseits erscheine mit Blick auf die entsprechenden Bestimmungen in der Zivilprozessordnung und im Bundesgerichtsgesetz nicht restlos klar, innert welcher Frist die schriftliche Begründung unbegründeter eröffneter obergerichtlicher Entscheide in Zivilsachen zu verlangen ist. Andererseits regte es im Sinn des erläuternden Berichts an, dass sich Frist und Vollstreckbarkeit hinsichtlich unbegründeter eröffneter Rechtsmittelentscheide nach der Zivilprozessordnung und nicht nach dem Bundesgerichtsgesetz richteten.

Am 12. März 2025 äusserte sich das Obergericht dahingehend, dass es keinen Handlungsbedarf für die Einführung eines eigenen Foltertatbestands im Schweizerischen Strafrecht gebe, da Folter durch verschiedene bereits bestehende Straftatbestände abgedeckt sei. Für den Fall, dass der neue Tatbestand eingeführt werde, sei er auf Privatpersonen, beispielsweise kriminelle Organisationen im Umfeld von Betäubungsmitteln, auszudehnen. Die besondere Verwerflichkeit von Folterhandlungen durch staatliche Organe oder staatsähnliche Akteure könne sodann in einem eigenen Absatz als Strafschärfungsgrund umschrieben werden.

Im Mitbericht vom 18. August 2025 beantragte das Obergericht, § 83 Abs. 1 RRV BesVO zu streichen und die Besoldung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter analog der übrigen gewählten Justizfunktionären zu regeln. Es begründete den Antrag damit, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter gemäss § 34 BesVO gleich zu behandeln seien, wie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehördenmitglieder. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter seien somit einer bestimmten Lohnklasse zuzuordnen. Da sie ebenfalls vom Volk gewählt seien, würden sie einen Fixlohn ohne Leistungsanstieg beziehen.

Zur parlamentarischen Initiative zur Förderung der alternierenden Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge hielt das Obergericht in seinem ausführlichen Mitbericht vom 3. September 2025 fest, dass die alternierende Obhut für die Eltern und das Kind eine sehr anspruchsvolle Betreuungsregelung sei, die fortlaufend an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden müsse. Dies funktioniere in aller Regel nur dann gut, wenn die Eltern über ein Minimum an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit verfügten. In der Praxis würden hauptsächlich reale Lebensumstände wie knappe finanzielle Verhältnisse oder komplexe organisatorische Fragen zu Problemen bei der Umsetzung der alternierenden Obhut führen. Die Einführung eines bevorzugten

Modells der alternierenden Obhut dürfe nicht dazu führen, dass diese Betreuungsform auch in Fällen angeordnet werde, in denen sie dem Kindeswohl eindeutig widerspreche. Zwingende Ausschlusskriterien seien insbesondere häusliche Gewalt, Suchterkrankungen, psychische oder physische Erkrankungen oder ein elterlicher Dauerkonflikt. Bei der Beurteilung stehe das Kindeswohl an oberster Stelle. Bei einem entsprechenden Antrag eines Elternteils oder des Kindes werde die alternierende Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge bereits heute geprüft. Es würden keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass die Behörden diesem Gesetzesauftrag nicht nachkämen und die alternierende Obhut nur anordneten, wenn beide Elternteile damit einverstanden seien. Der Grund, dass die alternierende Obhut in der Praxis nicht regelmässig angeordnet werde, liege vielmehr darin, dass die erwähnten Lebensumstände dagegen sprächen. Daran vermöchte auch die geplante Gesetzänderung nichts zu ändern. Das gewünschte Betreuungsmodell scheitere nicht an der behördlichen Umsetzung des Gesetzesauftrags, sondern an der Lebensrealität vieler Eltern.

Am 24. November 2025 begrüsst das Obergericht die Änderung des Zivilgesetzbuchs betreffend die Eintragung der elterlichen Sorge im Einwohnerregister sowie die Möglichkeit für die Gerichte und die Kinderschutzbehörden, auf diese Daten zuzugreifen, denn dies würde ihnen ermöglichen, jeweils über die aktuellen Informationen zu verfügen.

Ebenfalls am 24. November 2025 äusserte sich das Obergericht in einem ausführlichen Mitbericht zur Motion «Beschleunigung im Strafverfahren», die vorsah, dass die Bezirksgerichte bei einfachen Delikten, bei Einsprachen gegen Strafbefehle und bei Anklagen in Jugendstrafsachen Einzelgerichte einsetzen. Obwohl die Kantone bundesrechtlich in gewissen Konstellationen ein Einzelgericht als erstinstanzliches Gericht vorsehen können, hegte das Obergericht gleichwohl

Zweifel, ob die Einführung einer Einzelgerichtscompetenz in Strafsachen zur erhofften Verfahrensbeschleunigung im Kanton Thurgau beitrage, da für die Dauer eines Strafverfahrens letztlich die Verfahrensleitung bis zum Beginn der Hauptverhandlung und die Urteilsredaktion ausschlaggebend seien. Da in diesen beiden Phasen ausschliesslich die vorsitzende Berufsrichterin oder der vorsitzende Berufsrichter die Verfahrensleitung allein ausübe und die Begründung der Entscheide sodann durch die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber erfolge, sei in diesen Bereichen durch die Einführung einer Einzelgerichtscompetenz keine Beschleunigung oder Effizienzsteigerung zu erwarten. Entsprechend hänge die Verfahrensdauer primär von der Geschäftslast der vorsitzenden Berufsrichterin oder des vorsitzenden Berufsrichters, für die Urteilsbegründung von der Kapazität der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und betreffend Terminfindung vorab von der Verfügbarkeit der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter der Parteien sowie der Staatsanwaltschaft ab. Einfluss auf die Dauer eines Strafverfahrens könnten sodann die Behandlung allfälliger Beweisanträge und Beweisabnahmen im Vorfeld der Hauptverhandlung haben. All diese Faktoren bestünden unabhängig davon, ob ein Einzel- oder ein Kollegialgericht in der Sache entscheide. Demgegenüber erhöhe die Beurteilung durch ein Gremium die Akzeptanz eines Urteils. Diese Überlegungen würden sinngemäss auch für das Jugendstrafverfahren gelten. Zu diskutieren wäre allenfalls die Abschaffung der 5er-Besetzung, zumindest für abgekürzte Verfahren, da die Organisation einer Gerichtsverhandlung mit fünf Richtern in Bezug auf die Terminfindung wesentlich schwieriger sei als bei drei Richtern.

Das Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei internationalen Verbrechen, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Strafnorm zur Nachstellung, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen des Zivilgesetzbuchs zum Besitzes-

schutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken, den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und Iran, den fünften periodischen Bericht zur Umsetzung der UNO-Pakte I und II, das Haager Unterhaltsübereinkommen und -Protokoll 2007 sowie das Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen nahm das Obergericht zur Kenntnis, verzichtete jedoch auf eine ausführliche inhaltliche Stellungnahme.

Am Ende des Berichtsjahrs noch pendent waren die Mitberichte zur interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug sowie die Interpellation der Kantonsräte Auer, Bühler, Martin und Feuerle zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen. Zu all diesen Themen hatte das Obergericht bereits im Berichtsjahr erste Abklärungen getroffen und Analysen vorgenommen oder mittlerweile Stellung genommen.

IX. Verschiedenes

1. Projekt «Justitia 4.0» / Programm «Smart Justice»

Die Umsetzung des Projekts «Justitia 4.0» erfolgt im Kanton Thurgau durch das Programm «Smart Justice» unter der Leitung von Cornel Müller. Als Programm vereinigt dieses drei Projekte, nämlich die Umsetzung (i) bei den Gerichten, den Friedensrichterämtern und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, (ii) bei der Staatsanwaltschaft und (iii) beim Justizvollzug. Die Auftraggeber dieses kantonalen Programms sind das Departement für Justiz und Sicherheit, das Verwaltungsgericht und das Obergericht.

Die in diesem Programm notwendigen strategischen Entscheidungen wurden und werden gemeinsam von den drei Auftraggebern getroffen. Ihnen steht ein Lenkungsausschuss, bestehend aus den Auftraggebern, dem Generalsekretär des Departements für Justiz und Sicherheit, dem Präsidenten des Zwangsmassnahmengerichts, dem Generalstaatsanwalt sowie den beiden Leitern der Ämter für Justizvollzug und für Informatik, zur Seite. Der Lenkungsausschuss war im Berichtsjahr zu vier Sitzungen zusammengekommen. Zudem fanden weitere Sitzungen mit den drei Auftraggebern und dem Programmleiter statt. Am Ende des Berichtsjahrs verabschiedeten die Auftraggeber den Programmdurchführungsauftrag.

Zum besseren Verständnis werden die Themen im Folgenden wiederum in organisatorische, technische und rechtliche Aspekte unterschieden:

Organisation

Organisatorisch ist das Programm weiterhin beim Obergericht angegliedert. Es budgetiert sämtliche Programmkosten, soweit sie nicht durch das Amt für Informatik erfasst werden. Diese Kosten gehören zu dem vom Grossen Rat am 4. Dezember 2024 bewilligten Rahmenkredit zur Ertüchtigung von «Juris 4». Ferner stellt das Obergericht die Mitarbeitenden des Programmkernteams an (siehe vorne Kapitel I./1./zentrale Dienste) und stellt ihnen die Infrastruktur zur Verfügung.

Dem Kernteam stehen insgesamt 12 Personen zur Seite, die die Rollen als Fachspezialisten in den Bereichen «Richter/Verfahrensleitung», «Gerichtsschreiber», «Kanzlei/Sekretariat» und «Buchhaltung/Rechnungswesen» übernehmen werden. Die Fachspezialistinnen und -spezialisten haben zusammen mit den Mitarbeitenden des Programmteams die Anforderungen an die neue Fachapplikation zu definieren. Dabei ist bei diesen Personen für das Jahr 2026 und das Folgejahr von einer zusätzlichen durchschnittlichen Belastung von 5% auszugehen. Auch mit der Staatsanwaltschaft und dem Amt für Justizvollzug definierte die Programmleitung Fachspezialisten.

Im September 2024 gründeten einige Juris-Kantone einen Verein, um die Zusammenarbeit bei der Umsetzung von «Justitia 4.0» zu fördern und um Synergien zu nutzen. Der Vorstand des Vereins traf sich im Berichtsjahr viermal, behandelte insgesamt vier Arbeitspakete und trieb diese gezielt voran. Die daraus resultierenden Ergebnisse präsentierte er den Mitgliedern an der Generalversammlung mit Erfolg. Die erarbeiteten Resultate stellen den Mitgliedern konkrete Lösungsansätze und Hilfestellungen für die Umsetzung ihrer kantonalen Projekte und Programme im Umfeld von «Justitia 4.0» zur Verfügung.

Die fortschreitende Digitalisierung der Justiz sowie die zunehmende Überschneidung mit verwaltungsweiten Themen erfordern eine institutionalisierte Abstimmung zwischen dem Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung (KDV) und dem Programm «Smart Justice». Ziel ist die systematische Nutzung von Synergien und ein effizienter Ressourceneinsatz. Während «Smart Justice» primär justizspezifische Fachlösungen verantwortet, betreffen rechtliche, organisatorische und technologische Grundlagen, etwa der elektronische Rechtsverkehr oder Siegel, beide Organisationen gleichermaßen. Insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung der Austauschplattform «justitia.swiss» für Streitige Verfahren innerhalb der Verwaltung macht eine koordinierte Umsetzung und Absprachen über die Schnittstellen notwendig. Auch bei übergreifenden Vorhaben wie dem digitalen Arbeitsplatz wird zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Zur Stärkung der Koordination nimmt Cornel Müller mit beratender Stimme am KDV-Steuerungsausschuss teil, während Eva Boretti an den Sitzungen des Lenkungsausschusses von «Smart Justice» mitwirkt.

Technik

Auf technischer Ebene sind (i) die schweizweite zentrale Justizplattform «justitia.swiss», (ii) die «elektronische Justizaktenapplikation» (JAA) und (iii) die im jeweiligen Kanton verwendete Fallführungsapplikation zu unterscheiden. Die zentrale Justizplattform «justitia.swiss» ist seit 2024 in einer Pilotversion verfügbar und wird voraussichtlich im Jahr 2027 die Übergangsphase in den Vollbetrieb starten.

Eine elektronische Justizaktenapplikation ist unabdingbar, um die digitale Arbeitsweise im zukünftigen elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Sie ermöglicht eine revisionssichere Verwaltung, die Bearbeitung von Dokumenten und ein effizientes Aufgabenmanagement. Sie ergänzt die Fallführungsapplikation und sorgt dafür, dass alle gewohnten Arbeitsweisen digital abgebildet werden. Die im Berichtsjahr

durch das Projekt «Justitia 4.0» durchgeführte «Helvetisierung» der JAA wurde erfolgreich abgeschlossen, und ab Mitte 2025 wurde diese in einigen Kantonen in den Pilotbetrieb genommen.

«Juris 4» als aktuelle Fallführungsapplikation wird heute im Kanton Thurgau von etwa 500 Nutzerinnen und Nutzern in 20 Organisationseinheiten eingesetzt. Die über 30 Jahre alte Applikation wurde nur rudimentär an die aktuellen Anforderungen angepasst und muss daher abgelöst werden. Der Support ist nur noch bis Ende 2027 sichergestellt, anschliessend wird die Applikation ausser Betrieb genommen. Aus diesem Grund wird der Anbieter «Juris 4» in einer ersten Phase nun mittels dreier Releases auf eine neue Technologie ertüchtigen und «Juris 4» so über das Jahr 2027 hinaus nutzbar machen. Dieses Upgrade hat Wartungs- und Investitionskosten von rund Fr. 2,9 Mio. zur Folge. Trotz Überschreitens des Schwellenwerts war unter den gegebenen Umständen eine freihändige Vergabe dieses Upgrades an den Anbieter möglich, die am 14. Januar 2025 vom Regierungsrat so bewilligt wurde. Die Ertüchtigung von «Juris 4» wurde bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern erfolgreich mit einem Proof of Concept (PoC) gestartet und bildet die Grundlage für den nun anschliessenden Pilot bei den Gerichten.

In einer späteren Phase muss auch das aktuelle Geschäftsverwaltungssystem der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erneuert werden, wozu der heutige Anbieter rechtzeitig eine passende Lösung in Aussicht gestellt hat.

Ergänzt werden diese technischen Aspekte durch den eigentlichen Transformationsprozess, das heisst die Informationsvermittlung, Schulung und Anpassung der Infrastruktur, was entsprechende Ressourcen der Gerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie auch der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs binden wird.

Rechtliches

Auf der rechtlichen Ebene wurde am 20. Dezember 2024 mit der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) durch National- und Ständerat ein Meilenstein erreicht. Dieses Gesetz schafft die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr und die Akteneinsicht sowie die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die das Projekt «Justitia 4.0» ablösen und die Weiterentwicklung der Plattform «justitia.swiss» sowie deren Betrieb verantworten wird. Nach heutiger Planung ist die Inkraftsetzung des BEKJ auf den 1. Januar 2027 vorgesehen, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren und einer Beschränkung auf zum dannzumaligen Zeitpunkt neu eingegangene Fälle. Mit dem Inkrafttreten des BEKJ müssen die Justizbehörden in der Lage sein, Eingaben über die Plattform «justitia.swiss» zu empfangen. Eine Justizbehörde braucht dazu eine Zustelladresse beziehungsweise einen elektronischen Briefkasten, der die Voraussetzungen gemäss der Verordnung zum BEKJ erfüllt.

Ebenfalls werden mit der Inkraftsetzung des BEKJ die bisherigen Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr aufgehoben. Dies bedeutet, dass es keine anerkannten Zustellplattformen mehr geben wird, so auch die im Kanton Thurgau eingesetzte Plattform Privasphere. Sie wird nicht mehr für die elektronische Übermittlung von Dokumenten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Bundesverwaltungsverfahren eingesetzt werden können.

2. Statistische Erhebungen

Im Berichtsjahr erfolgte wiederum die zweijährlich vorzunehmende Datenerhebung für die «Europäische Kommission für die Effizienz der

Justiz» (CEPEJ). Die Erhebung war innerkantonal wie gewohnt breit abgestützt, wobei das Obergericht die vom Verwaltungsgericht, den Bezirksgerichten und der Staatsanwaltschaft eingegangenen Antworten konsolidiert an das Bundesgericht einreichte. Die diesjährige Erhebung fiel gegenüber den vorangegangenen nochmals deutlich umfangreicher aus, wurde sie doch mit zahlreichen zusätzlichen Fragen aus einem Projekt unter der Federführung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) betreffend die Überlastung der Strafjustiz angereichert. Mittlerweile hat sich die Schweiz auf Drängen der Europäischen Kommission zudem bereit erklärt, die – mutmasslich gekürzte – Datenerhebung in einem jährlichen Turnus durchzuführen. Beide Entwicklungen dürften mit einem erheblichen zusätzlichen Ressourcenaufwand bei allen involvierten Instanzen verbunden sein.

Am 1. Januar 2025 ist unter der Marginale «Statistik und Geschäftszahlen» Art. 401a ZPO in Kraft getreten. Diese Bestimmung verlangt, dass Bund und Kantone gemeinsam mit den Gerichten dafür sorgen, dass genügend statistische Grundlagen und Geschäftszahlen über die Indikatoren der Anwendung der Zivilprozessordnung vorliegen, insbesondere über Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren. Die im Februar 2024 unter der Leitung des Bundesamts für Justiz erstmals zusammengetretene Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesgerichts und einzelner Kantone, darunter eines Vertreters des Obergerichts des Kantons Thurgau, konnte ihre Arbeit im Berichtsjahr mangels Koordination durch das Bundesamt nicht weiterführen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist deshalb weiterhin offen.

3. Obergericht

Das Obergericht führte im Berichtsjahr in Frauenfeld neun (2024: 10; 2023: 12; 2022: 10) Plenarsitzungen und zwei Vollversammlungen durch.

Zusammen mit dem Bundesgericht war das Obergericht Gastgeberin der jährlichen Justizkonferenz. In der Kartause Ittingen trafen sich am 9. Mai 2025 die Präsidentinnen und Präsidenten der Ober- und Kantonsgerichte aller Kantone sowie des Bundesgerichtes, des Bundesstrafgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie setzten dabei ihre im Vorjahr begonnene Diskussion über die Unabhängigkeit der Richter fort und widmeten sich dann einerseits dem Thema «Überlastung der Strafgerichte» und andererseits einer möglichen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesgericht und den kantonalen Gerichten betreffend die Nutzung von Künstlicher Intelligenz. Breits am Vorabend führten die Unterzeichnerkantone des eDossier-Zusammenarbeitsvertrags am gleichen Ort ihre Jahresversammlung durch.

Das Obergericht ist bereits seit Jahren mit seinem Vizepräsidenten, Dr. Marcel Ogg, im Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) vertreten. Die SVR bezweckt die Wahrung und Förderung der verfassungsmässigen und persönlichen Unabhängigkeit des Richterstandes, die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtspflege, den Austausch beruflicher Erfahrungen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Richterinnen und Richtern sowie den Einsatz für den Rechtsstaat. An der Generalversammlung 2025 wurde anstelle von Dr. Marcel Ogg Dr. Christian Stähle als neues Vorstandsmitglied gewählt. Damit ist das Obergericht Thurgau weiterhin in dieser wichtigen Vereinigung vertreten.

Die Verpflichtung gemäss § 6 ZSRV, wonach jede Richterin und jeder Richter sowie jede Gerichtsschreiberin und jeder Gerichtsschreiber

jährlich mindestens eine Weiterbildung zu besuchen hat, wurde im Berichtsjahr breit umgesetzt. Dabei deckten die Teilnehmenden sehr unterschiedliche Fragestellungen ab, einerseits zu strafrechtlichen Themen am forensischen Institut Zürich, andererseits zur Analyse und Einordnung wissenschaftlicher Gutachten oder zu zivilrechtlichen Unterhaltsfragen in der Praxis. Die anstehende Digitalisierung mobilisierte eine grosse Delegation zur Teilnahme am jährlichen Rechtsinformatikseminar in Magglingen. Schliesslich besuchten verschiedene Personen eine breit abgestützte Tagung an der Universität Zürich zum Thema «Judicial Activism». Wie immer nahm eine Delegation des Obergerichts am Richtertag der Schweizerischen Richtervereinigung teil.

Zu Beginn des Jahres organisierte das Obergericht eine kantonsinterne Weiterbildungsveranstaltung für Mitarbeitende des Ober- und des Zwangsmassnahmengerichts, der Bezirksgerichte und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Thema «Künstliche Intelligenz». Dazu lud es Daniel Brunner, Bereichsleiter Informatik des Bundesgerichts, als externen Referenten ein. Im Herbst organisierte das Obergericht zusammen mit der Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld eine kantonsinterne Veranstaltung für Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Thema «Formulierung von adressatengerechten Entscheiden». Dazu wurde mit Linus Cantieni ein ausgewiesener Kenner dieser Materie als externer Referent eingeladen. Auf die ebenfalls kantonsintern organisierte Weiterbildung zur internationalen Rechtshilfe wurde unter I. / 2. / übrige Geschäfte bereits eingegangen.

Das Obergericht übt die Aufsicht über die Bezirksgerichte und das Zwangsmassnahmengericht, die fachliche Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die fachliche Oberaufsicht

über die Friedensrichterämter und das Konkursamt und die Betreibungsämter aus. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht führte das Obergerichtspräsidium im Berichtsjahr mit den Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Präsidien der Bezirksgerichte und des Zwangsmassnahmengerichts je zwei Zusammenkünfte in Form von Fachsitzungen durch. Gar vier Fachsitzungen fanden mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern statt. Zudem besuchte eine Delegation des Obergerichts über das Berichtsjahr verteilt alle Bezirksgerichte, alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, das Zwangsmassnahmengericht sowie das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen und machte sich im Rahmen dieser jährlichen Visitationsgespräche vor Ort ein Bild über die Geschäftslast, die Organisation und die personelle Situation. Die Visitationen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter führten die Bezirksgerichtspräsidien durch und erstatteten dem Obergericht darüber schriftlich Bericht.

Zahlreiche Mitarbeitende des Obergerichts nahmen an der Personalbefragung der Kantonalen Verwaltung 2025 teil. Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern gab es eine Beteiligungsquote von 80%, was es erlaubte, eine auf diese Gruppe fokussierte Auswertung vorzunehmen. Diese zeigte mit 79 Punkten eine sehr hohe Mitarbeitermotivation. Drei weniger positiv beurteilte Themen werden nun im ersten Quartal 2026 einer vertieften Analyse unterzogen, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungsmassnahmen zu definieren.

Im Berichtsjahr beantwortete die Medienstelle des Obergerichts rund 80 (Vorjahr: 100) Anfragen von Gerichten, anderen Behörden, Medienschaffenden und Privaten. Rund ein Drittel der Anfragen standen im Zusammenhang mit dem Fall «Hefenhofen». Die Beantwortung der Anfragen gestaltete sich dabei in einigen Fällen recht zeitintensiv, weil vertiefte Abklärungen notwendig waren. Die Medienstelle publizierte 12 (Vorjahr: 8) Medienmitteilungen; sie sind auf der Webseite unter

«Medien/Aktuelles und Medienmitteilungen» abrufbar. Die Medienstelle diente und dient ferner als Anlaufstelle für die Bezirksgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, wenn diese Fragen im Zusammenhang mit der Justizöffentlichkeit oder der Auskunft bei Medienanfragen hatten. 25 Privatpersonen, Medienschaffende oder Behörden (Vorjahr: 30) ersuchten im Berichtsjahr um Einsicht in Entscheide des Obergerichts, die die Medienstelle diesen in der Regel anonymisiert zur Verfügung stellte.

Die Nutzung der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs gemäss Art. 130 ZPO bewegte sich zwar weiterhin auf einem bescheidenen Niveau, doch gingen im Berichtsjahr 185 – und damit nach einer Verdoppelung im Vorjahr wiederum knapp 70% mehr – elektronische Eingaben ein wie im Vorjahr (2024: 110; 2023: 52).

Schliesslich stand das Obergerichtspräsidium in regelmässigem Austausch mit der neu gewählten Chefin und dem Generalsekretariat des Departements für Justiz und Sicherheit. Thematisiert wurden dabei Fragen des Budgets, von Revisionen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, verschiedene personelle und organisatorische Fragen bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Umsetzung des Programms «Smart Justice». Zu letzterem verweisen wir auch auf unsere Ausführungen im Kapitel IX / 1.

Neben der Weiterentwicklung der neu geschaffenen Dolmetscherverordnung verabschiedete das Obergericht im Berichtsjahr die überarbeiteten ZSRV und KESV. Während die – zusammen mit dem revidierten ZSRG auf den 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzte – ZSRV neben verschiedenen kleineren Anpassungen primär die rechtlichen Grundlagen für die Integration der Friedensrichterämter in die Thurgauer Justiz schuf, wurden die Bestimmungen der KESV mit verschiedenen Änderungen in anderen Verordnungen harmonisiert und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Zu beiden Verordnungen hat das

Obergericht Erläuterungen erlassen, die auf www.obergericht.tg.ch/Richtlinien-Weisungen-Erläuterungen abrufbar sind. Schliesslich setzte das Obergericht nach dem Austausch mit Vertretern des Thurgauer Anwaltsverbands eine interne Arbeitsgruppe ein, die die Schaffung von Richtlinien für die Entschädigung von Honoraren von Offizi-
alanwälten prüft.

Am 3. November 2025 empfing das Obergericht eine Delegation der Justizkommission des Grossen Rates für einen Informations- und Gedankenaustausch.

Das Obergericht traf sich im Berichtsjahr wiederum zu zahlreichen Sitzungen mit Vertretern des Hochbauamts. Dabei standen zwei bauliche Massnahmen im Berichtsjahr im Zentrum: Zum einen erfolgte eine punktuelle Erneuerung des Grossen Gerichtssaals, die einerseits eine Optimierung der Verhandlungsabläufe ermöglichte und andererseits die technische Infrastruktur des Gerichtssaals auf die mit der Digitalisierung verbundenen Anforderungen vorbereitete. Zum anderen wurden der Aufenthaltsraum und die Bibliothek des Obergerichts mit einem neuen stromsparenden und benutzerfreundlichen Lichtkonzept ausgerüstet. Mittlerweile im Gang ist der ursprünglich im Berichtsjahr geplante Einbau der Beschattungsanlage im Treppenhaus sowie der Brandschutzmauern.

Schliesslich berichtete die Obergerichtspräsidentin anlässlich des Anwaltstages aus der Tätigkeit des Obergerichts.

X. Verzeichnis der Behörden

(Stand 1. April 2026)

Hinweis: Das Geburtsjahr wird nur bei den gewählten Personen aufgeführt.

Obergericht

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2000	Glauser Jung Anna Katharina, lic.iur., Rechtsanwältin	1963
Vizepräsidenten:	2011	Ogg Marcel, Dr.iur., Rechtsanwalt	1971
	2020	Inauen Cornel, Dr.iur. (verstorben am 4. März 2026)	1976
Mitglieder:	2018	Bommer Kurath Marianne, lic.iur., Rechtsanwältin	1966
	2022	Herzog Irene, lic.iur., Rechtsanwältin	1974
	2023	Dünner Peter, lic.iur., Rechtsanwalt	1967
	2024	Stähle Christian, Dr.iur., Rechtsanwalt	1992
Ersatzmitglieder:	2008	Kapfhamer-Kuhn Caroline, lic.iur., Rechtsanwältin	1974
	2011	Weber Mario, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
	2020	Willig-Rubano Tamara, lic.iur., Rechtsanwältin	1977
	2024	Nobs Sarah, MLaw, Rechtsanwältin	1988
	2026	Gubler Klaus, lic.iur., Rechtsanwalt	1971

	Amtsantritt	
Leitender Ober- gerichtsschreiber:	2019	Schaub Roland, lic.iur., Rechtsanwalt
Obergerichts- schreiberinnen,	1992	Soliva Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt
Obergerichts- schreiber:	2006	Schneider Karin, lic.iur., Fürsprecherin
	2015	Isch-Dörflinger Sina, MLaw, Rechtsanwältin
	2020	Geilinger Ursula, MLaw, Rechtsanwältin
	2022	Podhradsky Ramona, MLaw, Rechtsanwältin
	2022	Fäh Jennifer, M.A. HSG in Law, Rechtsanwältin
	2023	Hinder Fabienne, lic.iur., Rechtsanwältin
	2025	Frei Laura Dr.iur., Rechtsanwältin
	2026	Paoli Noemi, MLaw, Rechtsanwältin (ab 13.04.2026)
Medienstelle des Obergerichts:		Isch-Dörflinger Sina Geilinger Ursula

Amtsantritt

Obergerichtskanzlei:	2019	Betz Jeannette, Leiterin
	2021	Brack Claudia
	2023	Nuhija Bleona
	2024	Bösch Eliane
	2025	Rüesch Valérie
Weibelinnen:	2023	D'Angelo Manuela
	2024	Kamberi Arbenita
Fachstelle Personal:	2023	Strahm Tanja, Personalfachfrau, eidg. FA
Programm «Smart Justice»:	2023	Müller Cornel, Leiter
	2023	Ursprung Thomas, Stv. Leiter
	2024	Nutz Lilian (bis 31.05.2026)
	2025	Brack Claudia
	2025	Sieber Christoph
	2026	Schanderhazi Martina

Zwangsmassnahmengericht

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2016	Pedrazzini Federico A., lic.iur., Rechtsanwalt	1970
Mitglieder:	2011	Möller Niels, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
	2020	Brun Marcel, Dr.iur.	1977
Kanzlei:	2011	Braghetto Karin	
	2019	Renzi-Stäheli Christa	
	2020	Fecker Esther	
	2026	Rao Emilia	

Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2024	Ammann Doris, M.A. HSG, Rechtsanwältin	1984
Mitglieder:	1997	Zülle Ernst, Arbeitnehmersvertreter	1959
	1997	Büchi Susanne, Arbeitgebervertreterin	1952
Ersatzmitglied:	2009	Holliger-Schalch Deborah, M.A. HSG in Law, Rechtsanwältin	1983

Bezirksgericht Arbon

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Trinkler Mirjam, lic.iur., Rechtsanwältin	1979
Vizepräsidentin:	2016	Sutter Heer Silke, lic.iur.	1964
Berufsrichter:	2019	Carletta Marco, MLaw, Rechtsanwalt	1983
	2023	Styger Pascal, MLaw, Rechtsanwalt	1991
Nebenamtliche Mitglieder:	2016	Senn Gabriela, Lehrerin (bis 31.05.2026)	1958
	2020	Fischer Carmen, dipl. Natw. ETH	1961
	2024	Di Nicola-Lindenmann Daniela Unternehmerin	1969
	2024	Näf Andreas Schulleiter	1961

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Ersatzmitglieder:	2022	Forster Hans Jörg, dipl. Ing. ETH, Paartherapeut CAS UZH	1966
	2024	Wattinger Antonia, Projektleiterin Digital Business	1990
	2024	Zimmermann Jörg, Unternehmer	1972
Leitende Gerichtsschreiberin:	2017	Stübi Andrea, lic.iur., Rechtsanwältin	
Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber:	2020	Podner Claudine, MLaw, Rechtsanwältin	
	2023	Bürgi Isabelle, MLaw, Rechtsanwältin	
	2024	Schranz Rahel, MLaw	
Kanzlei:	2011	Häuselmann Brigitte	
	2018	Engin Tatjana	
	2025	Gasser Claudia	
	2025	Eugster Mara	
	2025	Suvajac Maja	
Weibelin:	2022	Schönmann Sandra	

Bezirksgericht Frauenfeld

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2008	Hunziker René, lic.iur., Rechtsanwalt	1971
Vizepräsidentin:	2020	Scholz Anja, MLaw, Rechtsanwältin	1983
Berufsrichter:	2019	Koch Christian, lic.iur., Rechtsanwalt	1975
	2023	Geeler Daniel, lic.iur., Rechtsanwalt	1981
Nebenamtliche Mitglieder:	2015	Müller Urs, Ing. Agr. FH	1962
	2016	Capt Rosemary, dipl. Sozialarbeiterin FH, dipl. Supervisorin	1963
	2020	Wälchli Christian, Buchhändler / Verkaufsleiter	1965
	2024	Rieder Bernhard, lic.phil. Historiker	1976
Ersatzmitglieder:	2004	Peter Liselotte, dipl. Bäuerin, Lehrerin	1961
	2018	Ruchet Carinne, Betriebsökonomin FH	1979
	2024	Lang Thomas, dipl. Masch. Ing. ETH/MBA	1968

	Amtsantritt	
Leitender Gerichtsschreiber:	1992	Allan Colin, lic.iur., M.C.J.
Gerichts- schreiberinnen:	2010	Marti Nadine, lic.iur., Rechtsanwältin
	2015	Rüegg Janine, MLaw, Rechtsanwältin
	2017	Hanselmann Fabienne, lic.iur., Rechtsanwältin
	2018	Gmür Mirjam, lic.iur., Rechtsanwältin
	2025	Schork Magdalena MLaw, Rechtsanwältin
Kanzlei:	2009	Ackermann Verena
	2016	De Donno Christine
	2022	Hug Claudia
	2022	Sigg Sarah
	2024	Diem Sandra
	2025	Cavaliere Laura
Weibelin:	2018	Pantano Rita

Bezirksgericht Kreuzlingen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2011	Pleuler Thomas lic.iur., Rechtsanwalt	1972
Vizepräsident:	2016	Roth Jürg, M.A. HSG, Rechtsanwalt	1979
Berufsrichterin:	2026	Novina Linda, MLaw, Rechtsanwältin	1992
Nebenamtliche Mitglieder:	2008	Fäsi-Egloff Christina, dipl. Pflegefachfrau HF	1965
	2016	Raschle Marianne, Unternehmerin	1958
	2020	Odermatt Erwin, Landwirt, Zimmereipolier, Teamleiter	1969
	2020	Käslin Edgar, Biologe	1962
Ersatzmitglieder:	2011	Schrembs Enzo, Wirtschaftsjurist ZFH	1981
	2016	Haldimann-Stettler Brigitte, Pädagogin	1953
	2024	Mensch Nadine, Stv. Leiterin Soziale Dienste	1986

	Amtsantritt	
Leitende	2011	Zahnd-Rossi Fabienne,
Gerichtsschreiberin:		M.A. HSG, Rechtsanwältin
Gerichtsschreiberinnen:	2011	Thür Brechbühl Suzanne,
		lic.iur., Rechtsanwältin
	2023	Blatter Sara,
		M.A. HSG, Rechtsanwältin
	2023	Miljic Dusanka,
		M.A. HSG, Rechtsanwältin
	2025	Künzi Stephanie
		MLaw, Rechtsanwältin
Kanzlei:	2005	Hefti Elisabeth,
		Leiterin
		(bis 30.04.2026)
	1988	Thierbach Mirjam
	2022	Keller Nicole
	2024	Isele Sarah
		Leiterin
		(ab 01.05.2026)
	2026	Ludwig Juliane
		(ab 01.05.2026)
Weibelin:	2020	Frei Corinne

Bezirksgericht Münchwilen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Schüler-Widmer Nina, lic.iur.	1974
Vizepräsident:	2020	Miori Stefan, lic.iur.	1972
Berufsrichter:	2022	Schwager Andreas, lic.iur. Rechtsanwalt	1982
Nebenamtliche Mitglieder:	2016	Ender-Truniger Simone, lic.iur., Rechtsanwältin, Familienfrau	1977
	2020	Breitenmoser Andreas, Dipl. Inf. Ing. / Wirtschafts- ingenieur	1964
	2020	Metzger Stephan, Dr.iur.	1970
	2020	Koller Zumsteg Yvonne, zertifizierte Sachbearbeiterin Personalwesen	1967
Ersatzmitglieder:	2022	Denzler Isabelle, Unternehmerin	1971
	2023	Krähenmann Judith, Treuänderin	1963
	2024	Stehrenberger Harald (Harry), lic.oec. HSG, IT-Unternehmer	1962

	Amtsantritt	
Leitende	2022	Guzenberg Alexandra,
Gerichtsschreiberin:		M.A.HSG, Rechtsanwältin
Gerichtsschreiberinnen:	2024	Berni Olivia,
		M.A.HSG, Rechtsanwältin
	2025	Fankhauser Kim,
		M.A.HSG, Rechtsanwältin
Kanzlei:	1994	Kamm-Häne Silvana,
		Buchhaltung
	1999	Galati-Cipriani Mirjam
	2016	Willimann Maria
	2024	Rakic Tanja
	2026	Hamzic Edina
Weibelin:	2024	Sulajmani Arbelinda

Bezirksgericht Weinfelden

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2011	Spring Claudia, lic.iur., Rechtsanwältin	1977
Vizepräsident:	2018	Romano Emmanuele, lic.iur., Rechtsanwalt	1978
Berufsrichter:	2021	Weber Urs, MLaw, Rechtsanwalt	1989
Nebenamtliche Mitglieder:	2002	Grünig Hermann, Rektor a.D.	1954
	2008	Tobler-Pfossier Alexandra, Sozialfachfrau	1961
	2020	Bernhard Joos, dipl. Elektroingenieur FH	1958
	2024	Zürcher Markus, Landwirt, eidg.dipl. Betriebs- ökonom, Unternehmer	1972
Ersatzmitglieder:	2000	Brunner Otto, dipl. Handelslehrer HSG	1963
	2020	Bollinger Beat, Betriebsökonom FH / EMBA	1974
	2024	Wellauer Sandro, Geschäftsführer	1974

	Amtsantritt	
Leitende	2018	Thomann-Griglio Livia,
Gerichtsschreiberin:		MLaw, Rechtsanwältin
Gerichtsschreiber:	2011	Gächter Markus,
		lic.iur.
	2023	Schmid Marco,
		MLaw, Rechtsanwalt
	2023	Lorandi Mara,
		MLaw
Kanzlei:	2022	Lipiec Izabela,
		Leiterin
	1998	Holzmann Elisabeth
	2013	Kramer Angelika
	2013	Sauter Silvia
	2020	Reinhart Sandra
	2023	Farner Daniela
Weibelin:	2018	Lindenmann Lotti

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Arbon

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2017	Schmid Reto, lic.iur.	1963
Vizepräsidentin:	2016	Hungerbühler Karin, Sozialpädagogin HFS	1968
Mitglieder:	2012	Traber Beat, dipl. Sozialarbeiter FH, Verwaltungsökonom TG	1965
	2014	Beljean Martin, Sozialarbeiter HFS/FH	1964
	2019	Schramm Edith, Sozialpädagogin HFS	1965
Fachsekretariat:	2013	Müller Ursula, Finanzfachfrau	
	2013	Schär Daniel, Finanzfachmann	
	2018	Spescha Sereina, MLaw	
	2018	Brändle Marcel, lic.iur.	
	2022	Werner Vivien Fachspezialistin	
Sachbearbeiterinnen:	2022	Halitjaha Diana	
	2023	Valenta Martina	
	2024	Stamerra Giada	
	2025	Lutz-Weibel Franziska	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2018	Trepp Olivia, lic.iur., Fürsprecherin	1973
Vizepräsidentin:	2013	Cramerer Simone, dipl. Sozialarbeiterin FH	1973
Mitglieder:	2012	Kaufmann Sybille, dipl. Sozialpädagogin FH	1962
	2020	Mayerthaler Ursula, dipl. Sozialpädagogin FH	1970
	2021	Dähler Denise, MLaw	1991
	2022	Schönenberger Jonas, dipl. Sozialpädagogin FH	1987
	2025	Menayo Joëlle, Sozialarbeiterin BSc	1991
Fachsekretariat:	2012	Kern André, Sozialversicherungsfachmann	
	2015	Portner Monika, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen eidg. FA	
	2020	Heeb Michael, M.A. HSG in Law and Economics	
	2023	Christen Céline, MLaw	
	2024	Dere Sermin, Finanzfachfrau	
	2021	Klingler Simona, MLaw	
	2022	Ulrich Sabrina, lic.iur. HSG	
	2023	Süess Katja, MLaw	
Sachbearbeiterinnen:	2016	Eberli Rita	
	2019	Eggenberger Eveline	
	2022	Iseli Isabel	83

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2012	Jordi Christian, lic.iur.utr., dipl. Handelslehrer	1975
Vizepräsidentin:	2012	Reutimann Daniela, Ehe- und Familientherapeutin	1967
Mitglieder:	2020	Poljak Bettina, Pädagogin	1975
	2020	Zehnder Simon, Sozialarbeiter FH	1971
	2022	Erni Kathrin, lic.iur.	1984
Fachsekretariat:	2012	Grossenbacher Daniel, Finanzfachmann	
	2012	Zahnd Sabrina, lic.iur., Aktuarin	
	2016	Beiser Thomas, dipl. Betriebswirt	
	2020	Bürgisser Nadia, lic.iur., Aktuarin	
	2021	Kolek Daniela, MLaw, Aktuarin	
Sachbearbeiterinnen:	2012	Bold Cornelia	
	2012	Lang Beatrice	
	2016	Pietrocola Claudia	
	2026	Weber Franziska (ab 01.04.2026)	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Münchwilen

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsidentin:	2012	Schwarz Etter Katrin, lic.iur., Rechtsanwältin	1963
Vizepräsidentin:	2020	Ulmann Salome, lic.phil., Psychologin	1982
Mitglieder:	2017	Dätwyler Rolf, lic.iur., Rechtsanwalt	1981
	2024	Geiger Stefanie, M.A. HSG in Law	1989
	2025	Schamaun Alik, B.A. Soziale Arbeit, Sozialarbeiterin	1981
Fachsekretariat:	2014	Graf Ronald, Finanzfachmann (bis 31.03.2026)	
	2016	Giezendanner Welsh-Armer Annina, MLaw	
	2024	Hochreutener Ursina, MLaw, Rechtsanwältin	
	2024	Manhart Lisa Ann-Kathrin, MLaw	
	2025	Geiges Patrizia, Sozialarbeiterin BSc	
	2026	Heller Mario, Treuhandler mit eidg. FA (ab 01.03.2026)	
Sachbearbeiterinnen:	2012	Gallo-Grillo Marianna	
	2012	Steg-Ruckstuhl Cornelia	

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden

	Amtsantritt		Geburtsjahr
Präsident:	2021	Buner Christoph, MLaw, Rechtsanwalt	1983
Vizepräsident:	2015	Frehner Ralf, dipl. Sozialarbeiter FH	1985
Mitglieder:	2021	Sulzer Marianne, lic.phil., Psychologin FSP	1967
	2021	Tokay Doris, dipl. Sozialarbeiterin FH	1972
	2022	Künzle Patricia, lic.iur., Rechtsanwältin	1980
Fachsekretariat:	2021	Hungerbühler Valeria, Sachbearbeiterin RW	
	2021	Bienz Martina, MLaw	
	2022	Menet Marc, Finanzfachmann	
	2023	Frischknecht Daniela, MLaw	
	2023	Stutz Norbert, Finanzfachmann	
	2023	Rausch Uta, Dr. iur., Rechtsanwältin	
	2025	Céline Buchmüller, MLaw, Rechtsanwältin	
Sachbearbeiterinnen:	2021	Bosshard Manuela	
	2023	Mahmudi Mersije	
	2025	Ferraro Andreas	
	2026	Baumgartner Fabienne (ab 01.04.2026)	

Friedensrichterämter

		Geburtsjahr
Amt für Friedensrichterwesen	Strahm Tanja, Leiterin	
Bezirk Arbon	Minder Silvia	1963
Bezirk Frauenfeld	Brägger Claudia	1966
Bezirk Kreuzlingen	Scherb Walter	1964
Bezirk Münchwilen	Sträuli Martin	1971
Bezirk Weinfelden	Greber Kenny	1981

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen (ABK)

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen	Wiesendanger Roger, Amtsleiter
Konkursamt	Hado Caroline, Abteilungsleiterin
Betreibungsamt Bezirk Arbon	Fröhlich René, Abteilungsleiter
Betreibungsamt Bezirk Frauenfeld	Stuber Beat, Abteilungsleiter
Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen	Zülle Ramona, Abteilungsleiterin
Betreibungsamt Bezirk Münchwilen	Fenner Katharina, Abteilungsleiterin
Betreibungsamt Bezirk Weinfelden	Högger Hansjörg, Abteilungsleiter

B. Statistische Angaben

zum Jahresbericht

des Obergerichts,

des Zwangsmassnahmengerichts,

der Bezirksgerichte,

der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,

der Friedensrichterämter,

des Konkursamts

und der Betreibungsämter

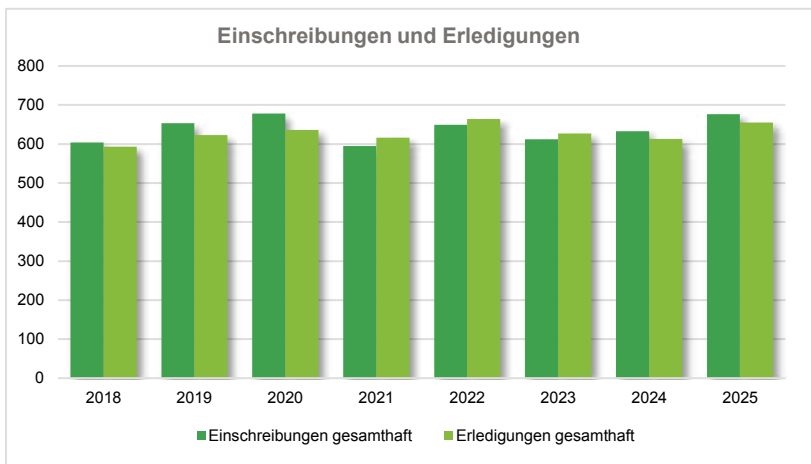
Hinweis: Die Zahlen können aufgrund nachträglicher Bereinigungen geringfügig von den im Vorjahr publizierten Zahlen abweichen.

I. Obergericht

1. Allgemeines

Tabelle 1: Tätigkeitsübersicht

	2025	2024	2023
Einschreibungen	676	633	612
erstinstanzliche Verfahren (inkl. Präsidialentscheide)	6	1	6
Berufungsverfahren	154	142	126
Beschwerdeverfahren	409	362	343
übrige Verfahren	107	128	137
erledigte Verfahren	655	613	627
erstinstanzliche Verfahren (inkl. Präsidialentscheide)	5	1	12
Berufungsverfahren	141	132	148
Beschwerdeverfahren	400	344	327
übrige Verfahren	109	136	140
pendente Berufungsverfahren Ende Jahr	85	73	60
davon Eingang vor dem 1. Januar	8	12	8



2. Zivilrechtspflege

Tabelle 2: Erstinstanzlich beurteilte Streitigkeiten -
Dreierbesetzung

	hängig per 1.1.	neu	erledigt per 31.12.
Urheberrecht	1	1	1
Fabrik- und Handelsmarken	0	1	0
Geschäftsfirmen	0	0	0
Wettbewerbsbehinderungen	2	0	0
weitere Zivilsachen	1	1	0
Rückführung eines Kindes	0	1	1
2025 Total	4	4	2
2024	4	0	0
2023	4	2	2

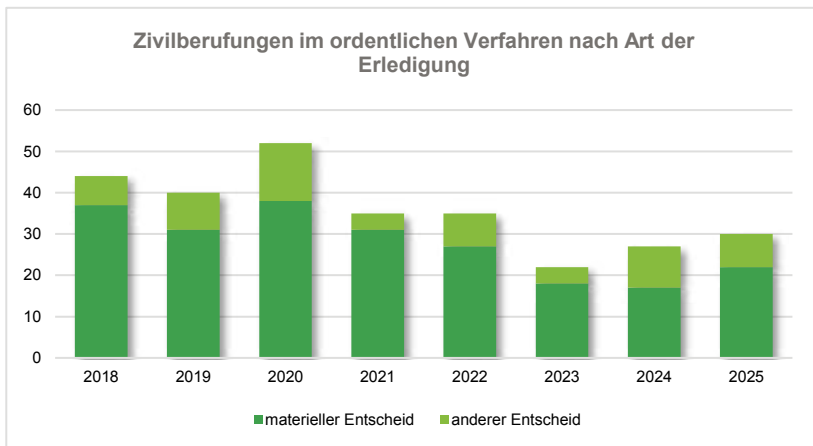
Tabelle 2a: Erstinstanzlich beurteilte Streitigkeiten -
Präsidentialscheide

	hängig per 1.1.	neu	erledigt per 31.12.
Vorsorgliche Massnahmen	0	2	2
Immaterialgüterrecht	1	0	1
Wettbewerbsrecht	0	0	0
Übrige	0	0	0
2025 Total	1	2	3
2024	1	1	1
2023	9	3	11

Tabelle 3: Berufungsverfahren in Zivilsachen -
ordentliches Verfahren

	A	F	K	M	W	B	Ü	Total	2024	2023
erledigt durch materiellen Entscheid	4	3	4	4	6	1	0	22	17	18
unbegründet	3	2	3	2	2	0	0	12	9	10
begründet	0	1	0	0	1	0	0	2	0	2
teilweise begründet	1	0	1	2	3	1	0	8	5	5
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1
erledigt durch anderen Entscheid	0	1	3	1	3	0	0	8	10	4
Rückzug und Anerkennung	0	0	0	0	1	0	0	1	1	2
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
nicht eingetreten	0	1	2	1	2	0	0	6	8	1
anderweitig erledigt	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Total	4	4	7	5	9	1	0	30	27	22

In diesen 30 Berufungsverfahren waren 34 Berufungen und 3 Anschlussberufungen zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden;
B: Rückweisung Bundesgericht; Ü: Übrige

Die erledigten Berufungsverfahren verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

Familienrecht	11
Ehescheidung	4
Änderung Scheidung/Trennung	1
Vaterschaft	2
Unterhalt	2
übriges Familienrecht	2
Erbrecht	1
Erbteilung	1
Sachenrecht	3
Eigentum	2
beschränkte dingliche Rechte	1
Obligationenrecht	13
Miete	3
Arbeitsvertrag	5
Werkvertrag	3
Auftrag	2
Übriges Zivilrecht	1
Verschiedenes	1

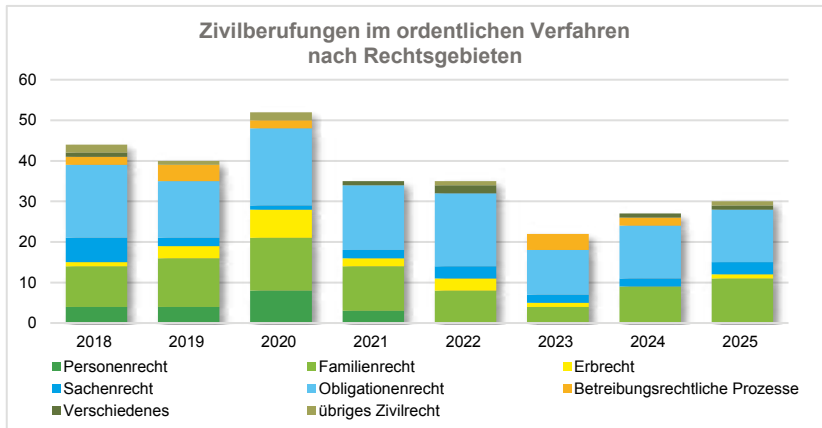
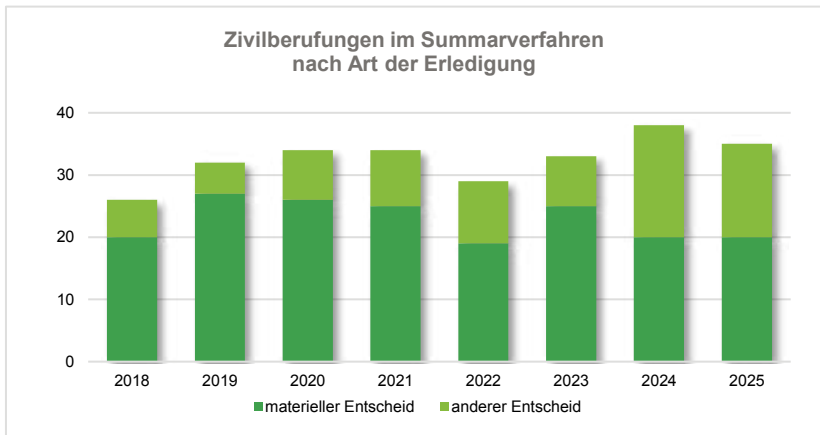


Tabelle 3a: Berufungsverfahren in Zivilsachen -
summarisches Verfahren

	A	F	K	M	W	B	Ü	Total	2024	2023
erledigt durch materiellen Entscheid	6	4	3	4	3	0	0	20	20	25
unbegründet	4	2	3	2	1	0	0	12	9	13
begründet	1	0	0	0	0	0	0	1	3	3
teilweise begründet	1	2	0	2	2	0	0	7	6	8
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
erledigt durch anderen Entscheid	7	3	2	2	1	0	0	15	18	8
Rückzug und Anerken- nung	2	1	1	1	0	0	0	5	4	2
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
nicht eingetreten	5	2	1	1	1	0	0	10	10	4
anderweitig erledigt	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2
Total	13	7	5	6	4	0	0	35	38	33

In diesen 38 Berufungsverfahren waren 50 Berufungen zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden;
B: Rückweisung Bundesgericht; Ü: Übrige

Die erledigten Berufungsverfahren verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

Personenrecht	7
Schutz der Persönlichkeit	7
Familienrecht	13
Eheschutzmassnahmen	5
vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsprozess	5
Unterhalt	2
übriges Familienrecht	1
Erbrecht	1
übriges Erbrecht	1
Sachenrecht	2
beschränkte dingliche Rechte	1
übriges Sachenrecht	1
Obligationenrecht	12
Miete	10
Aktiengesellschaft	1
Handelsregister	1

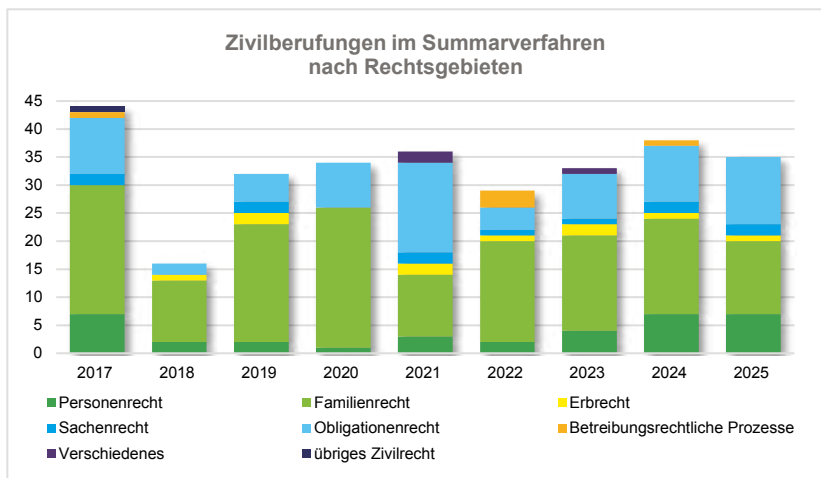
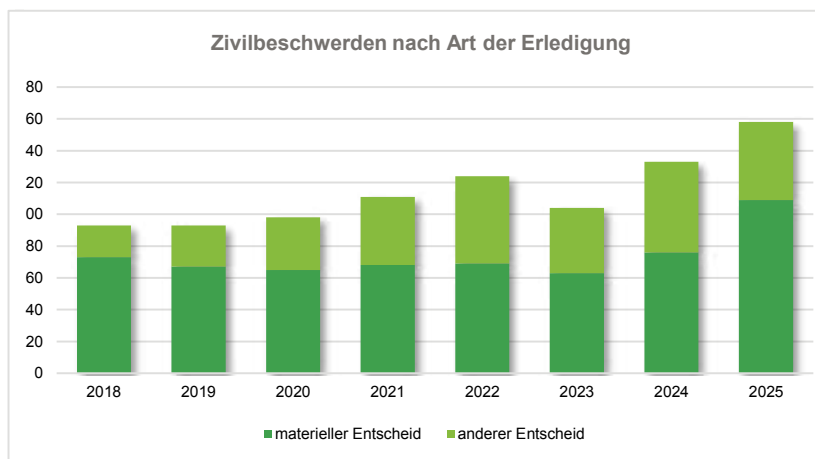


Tabelle 4: Beschwerdeverfahren in Zivilsachen nach Herkunft und Erledigungsart

	A	F	K	M	W	Fri	S	R	Ü	Total	2024	2023
erledigt durch materiellen Entscheid	24	24	19	17	24	0	0	1	0	109	76	63
abgewiesen	17	15	13	9	8	0	0	1	0	63	46	33
geschützt	4	7	6	7	12	0	0	0	0	36	24	14
teilweise geschützt	3	2	0	0	4	0	0	0	0	9	5	9
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	7
erledigt durch anderen Entscheid	6	16	8	7	8	1	0	2	1	49	57	41
nicht eingetreten	6	14	7	4	6	0	0	1	1	39	39	31
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	0	2	1	3	2	1	0	1	0	10	18	10
Total	30	40	27	24	32	1	0	3	1	158	133	104

In diesen 158 Beschwerdeverfahren waren 166 Beschwerden zu beurteilen.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden; Fri: Friedensrichter; S: Schlichtungsbehörden; R: Revision; Ü: Übrige

Tabelle 5: Beschwerdeverfahren in Zivilsachen
nach Gegenstand und Erledigungsart

	Total	abge- wiesen	ge- schützt	teil- weise ge- schützt	Rück- weisung an Vor- instanz	nicht eingetre- ten	ander- weitig erledigt ¹
SchKG							
Rechtsöffnung	49	22	2	1	0	20	4
Konkurseröffnung	53	12	33	1	0	6	1
übrige Beschwerden nach SchKG	8	4	0	1	1	2	0
Klares Recht							
Klares Recht	0	0	0	0	0	0	0
Ausweisung	6	0	1	0	0	5	0
ZGB/OR							
ZGB	3	3	0	0	0	0	0
OR	1	1	0	0	0	0	0
ZPO							
Kostenbeschwerden	11	6	0	3	0	2	0
Erledigungs- entscheide	2	0	0	1	0	1	0
unentgeltliche Rechtspflege	6	5	0	1	0	0	0
übrige Beschwerden	19	10	0	1	0	3	5
Total	158	63	36	9	1	39	10
2024	133	46	24	5	1	39	18
2023	104	33	14	9	7	31	10

¹ inklusive Rückzug und Anerkennung

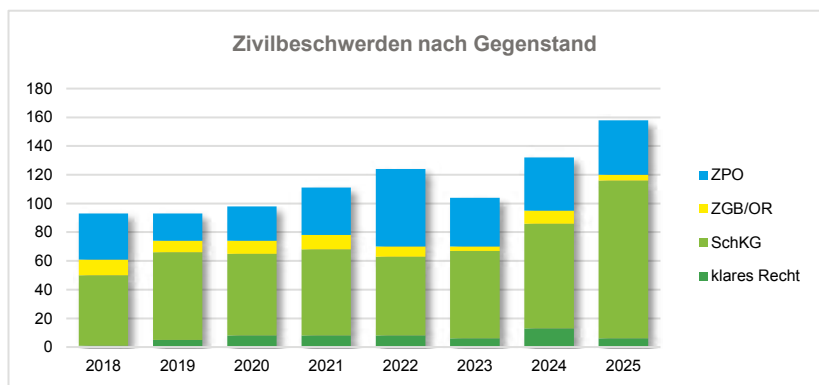
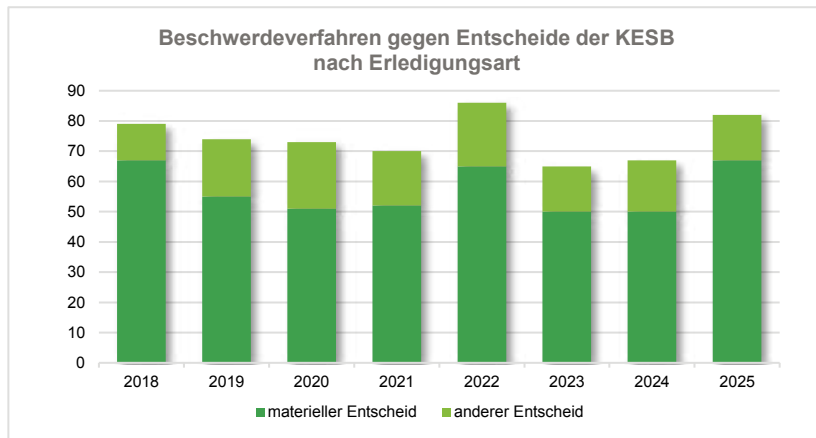


Tabelle 6: Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Herkunft und Erledigungsart

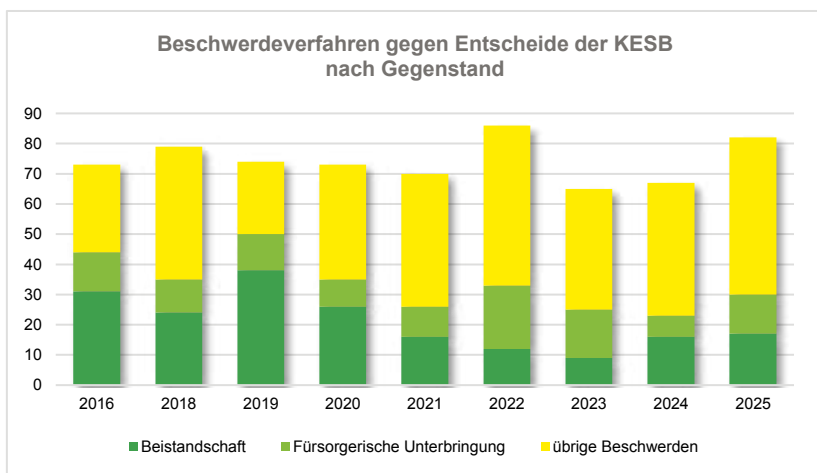
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
erledigt durch materiellen Entscheid	17	13	13	8	15	67	50	50
abgewiesen	10	11	10	6	11	48	29	32
geschützt	2	0	1	2	1	7	1	5
teilweise geschützt	4	2	2	0	3	11	13	5
Rückweisung an Vorinstanz	1	0	0	0	0	1	7	8
erledigt durch anderen Entscheid	5	0	4	3	3	15	17	15
nicht eingetreten	5	0	3	1	2	11	8	8
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	0	0	1	2	1	4	9	7
Total	22	13	17	11	18	82	67	65



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 7: Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Gegenstand und Erledigungsart

	Beistandschaft	Fürsorgerische Unterbringung	Übrige Beschwerden	Total
erledigt durch materiellen Entscheid	14	12	41	67
abgewiesen	8	8	32	48
geschützt	3	0	4	7
teilweise geschützt	3	4	4	11
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	1	1
erledigt durch anderen Entscheid	3	1	11	15
nicht eingetreten	1	1	9	11
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	2	0	2	4
Total	17	13	52	82



3. Strafrechtspflege

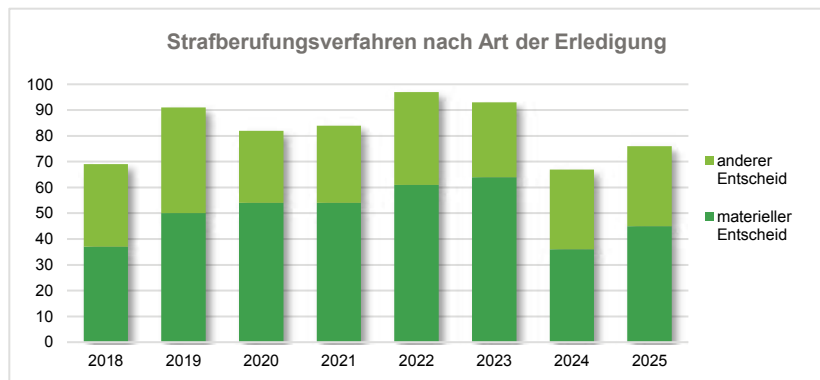
Tabelle 8: Berufungsverfahren in Strafsachen

	A	F	K	M	W	B	Total	2024	2023
erledigt durch materiellen Entscheid	8	15	5	7	6	4	45	36	64
unbegründet	4	9	3	2	1	1	20	14	26
begründet	0	0	0	1	0	0	1	1	9
teilweise begründet	3	6	2	4	5	3	23	20	28
Rückweisung an Vorinstanz	1	0	0	0	0	0	1	1	1
erledigt durch anderen Entscheid	5	13	2	7	4	0	31	31	29
Rückzug	1	9	0	5	3	0	18	21	7
nicht eingetreten	4	4	2	2	0	0	12	10	21
anderweitig erledigt (inkl. Anerkennung)	0	0	0	0	1	0	1	0	1
Total	13	28	7	14	10	4	76	67	93

In diesen 76 Berufungsverfahren waren 104 Berufungen sowie 13 Anschlussberufungen zu beurteilen.

Die Berufungen wurden eingelegt:

- von der Staatsanwaltschaft: 16 Fälle
- von den Angeklagten: 72 Fälle
- von den Privatklägern: 12 Fälle
- von Rechtsanwälten (betreffend Honorar): 4 Fälle



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden; B: Rückweisung Bundesgericht

Die erledigten Berufungsverfahren hatten folgende Hauptdelikte zum Gegenstand:

Strafgesetzbuch	59
- Delikte gegen Leib und Leben	18
- Delikte gegen das Vermögen	19
- Ehrverletzungen	6
- Delikte gegen die Freiheit	1
- Delikte gegen die Familie	1
- Urkundenfälschung	2
- Delikte gegen die öffentliche Gewalt und das Ausland	2
- Delikte gegen die Rechtspflege	3
- Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	1
Bundesgesetz über den Strassenverkehr	10
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	2
Nebenstrafrecht des Bundes	2
Verschiedenes	3

Zudem behandelte das Obergericht 3 Revisionsgesuche.

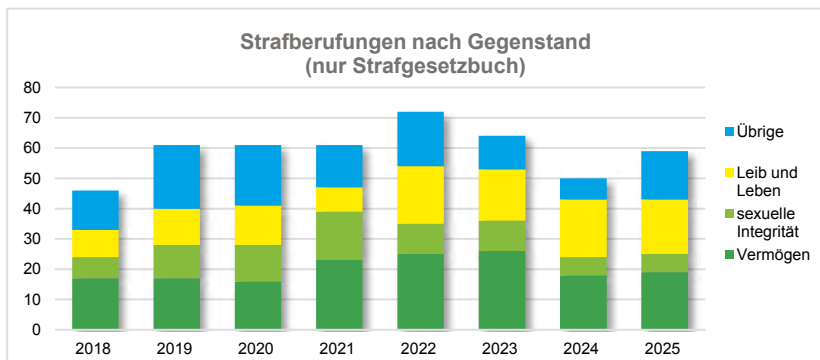
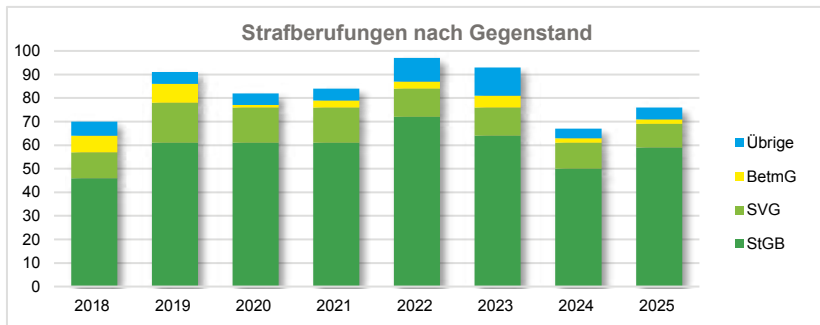
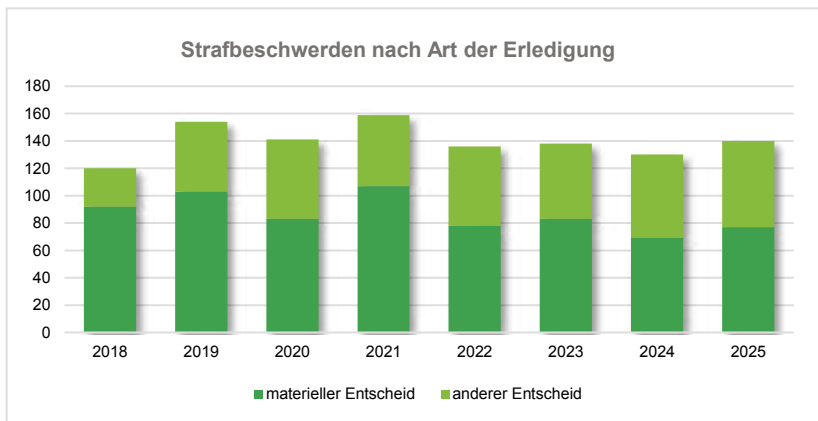


Tabelle 9: Beschwerdeverfahren in Strafsachen
nach Herkunft und Erledigungsart

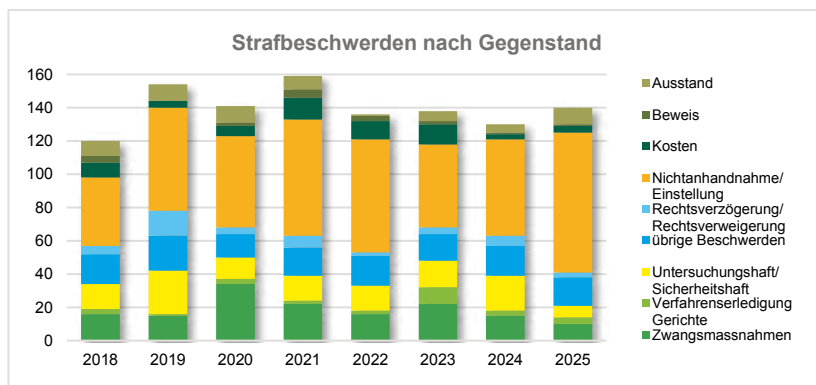
	GS	SW	SB	SF	SK	JA	ZM	BG	P	Ü	B	Total
erledigt durch materiellen Entscheidung	0	1	16	24	15	1	7	5	1	7	0	77
abgewiesen	0	0	8	13	11	0	7	4	0	6	0	49
geschützt	0	0	2	4	4	1	0	1	0	1	0	13
teilweise geschützt	0	1	1	4	0	0	0	0	1	0	0	7
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	5	3	0	0	0	0	0	0	0	8
erledigt durch anderen Entscheid	1	0	18	23	11	0	0	6	2	2	0	63
nicht eingetreten	1	0	14	17	9	0	0	3	1	1	0	46
anderweitig erledigt (inkl. Rückzug und Anerkennung)	0	0	4	6	2	0	0	3	1	1	0	17
Total	1	1	34	47	26	1	7	11	3	9	0	140



Abkürzungen: GS: Generalstaatsanwaltschaft; SW: Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle; SB: Staatsanwaltschaft Bischofszell; SF: Staatsanwaltschaft Frauenfeld; SK: Staatsanwaltschaft Kreuzlingen; JA: Jugendanwaltschaft; ZM: Zwangsmassnahmengericht; BG: Bezirksgerichte; Ü: Übrige; B: Rückweisung Bundesgericht; P: Polizeikommando

Tabelle 10: Beschwerdeverfahren in Strafsachen
nach Gegenstand und Erledigungsart

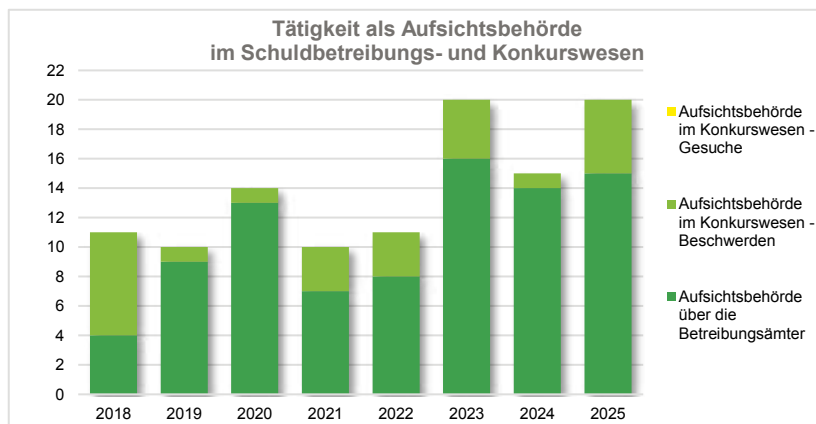
	Total	abge- wiesen	ge- schützt	teilweise ge- schützt	Rück- weisung an Vor- instanz	nicht einge- treten	ander- weitig erledigt
Rechtsverzögerung/ Rechtsverweige- rung	3	0	1	0	0	1	1
Nichtanhandnahme/ Einstellung	84	26	6	4	7	37	4
Untersuchungshaft/ Sicherheitshaft	7	6	0	0	0	0	1
Zwangsmassnah- men	10	1	2	1	0	0	6
Beweis	1	1	0	0	0	0	0
Ausstand	10	6	2	0	0	1	1
Kosten	4	0	0	1	0	1	2
Verfahrenserledi- gung Gerichte	4	2	0	0	0	2	0
übrige Beschwerden	17	7	2	1	1	4	2
Total	140	49	13	7	8	46	17
2024	130	42	11	5	11	37	24
2023	138	48	13	10	12	38	17



4. Tätigkeit als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Tabelle 11: Gesuche und Beschwerden

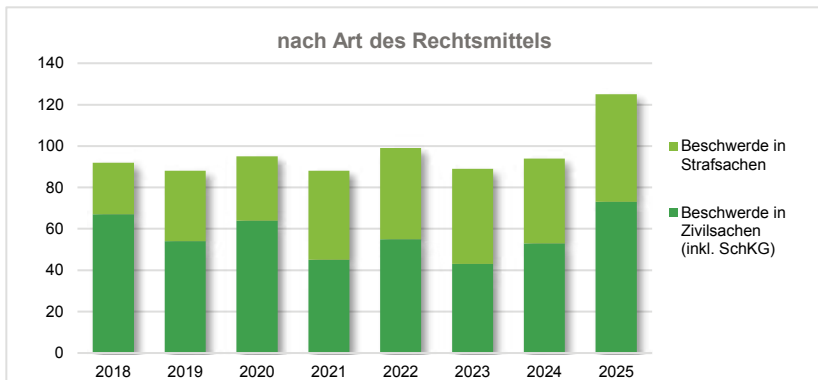
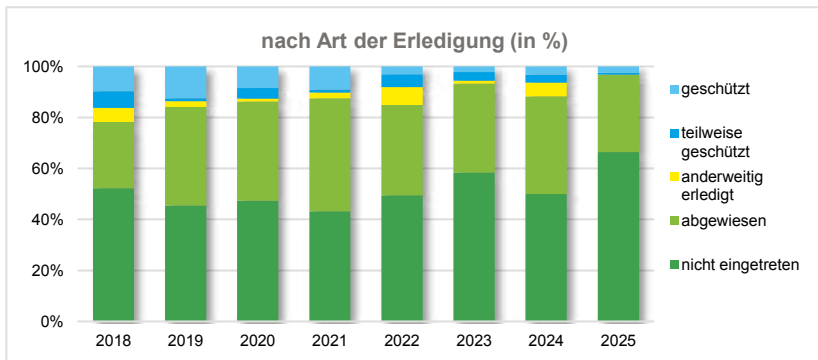
	als obere Aufsichts- behörde über die Betreibung	als Aufsichtsbehörde im Konkurswesen		Total	2024	2023
		Gesuche	Beschwerden			
erledigt durch materiellen Entscheid	12	0	4	16	10	13
abgewiesen	9	0	4	13	8	13
geschützt	2	0	0	2	2	0
teilweise geschützt	1	0	0	1	0	0
Rückweisung an Vorinstanz	0	0	0	0	0	0
erledigt durch anderen Entscheid	3	0	1	4	5	7
Rückzug	0	0	1	1	0	0
nicht eingetreten	1	0	0	1	5	7
anderweitig erledigt	2	0	0	2	0	0
Total	15	0	5	20	15	20



II. Vom Bundesgericht erledigte Fälle

Tabelle 12: Art des Rechtsmittels und der Erledigung

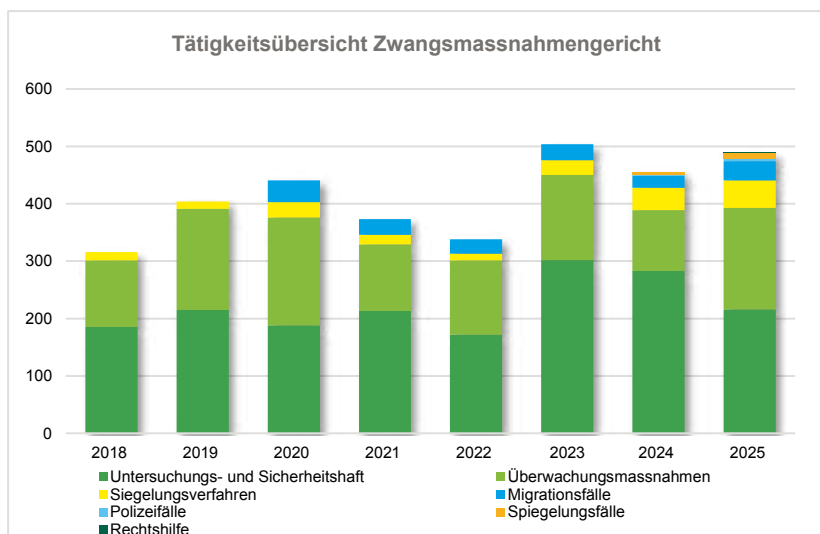
	Beschwerde in Zivilsachen (inkl. SchKG)	Beschwerde in Strafsachen	Total	2024	2023
abgewiesen	18	20	38	36	31
geschützt	1	2	3	3	2
teilweise geschützt	0	1	1	3	3
nicht eingetreten	54	29	83	47	52
anderweitig erledigt	0	0	0	5	1
Total	65	73	125	94	89



III. Zwangsmassnahmengericht

Tabelle 13: Tätigkeitsübersicht

	2025	2024	2023
Total Erledigungen	489	455	504
davon Haftfälle			
Anordnung	93	96	133
Verlängerung	68	104	93
Überprüfung	9	14	11
übrige Fälle	46	69	65
davon Überwachungsmassnahmen			
Post- und Fernmeldeverkehr	116	74	105
technische Überwachungsgeräte	41	7	17
übrige Fälle	20	25	26
davon Siegelungsverfahren	48	39	26
davon Migrationsfälle (ab 2020 neu)	33	21	28
davon Polizeifälle (ab 2024 neu)	4	1	
davon Spiegelungsfälle (ab 2024 neu)	10	5	
davon Rechtshilfefälle (ab 2025 neu)	1		

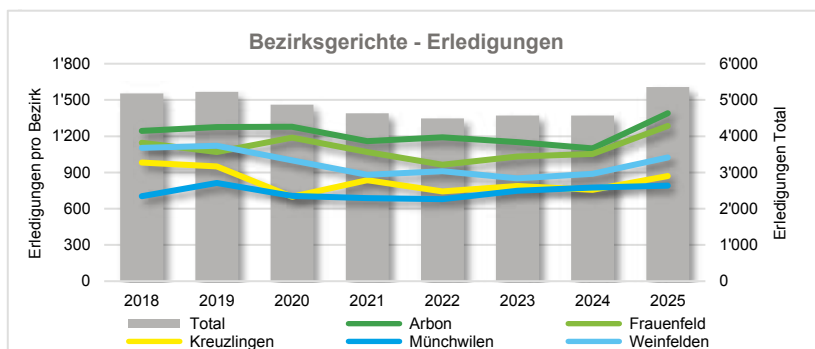


IV. Bezirksgerichte

1. Geschäftsführung der Bezirksgerichte (Übersicht)

Tabelle 14: Übersicht Erledigungen

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Bezirksgericht in Fünferbesetzung	8	8	5	8	4	33	30	37
Bezirksgericht in Dreierbesetzung	107	124	64	63	84	442	501	519
Strafrecht	72	92	39	45	51	299	310	310
Zivilprozesse ohne Eherecht	28	25	19	14	13	99	105	103
eherechtl. Verfahren	7	7	6	4	20	44	86	106
Einzelrichter	1'275	1'153	800	720	936	4'884	4'040	4'016
eherechtl. Verfahren	156	161	101	88	99	605	552	561
nicht eherechtlich oder summarisch	88	62	53	45	57	305	283	289
summarisch (ohne SchKG)	319	324	209	174	242	1'268	1'114	1'067
SchKG	698	585	430	411	520	2'644	2'049	2'056
Beschwerden gegen die Betreibungsämter	14	21	7	2	18	62	42	43
Total	1'390	1'285	869	791	1'024	5'359	4'571	4'572



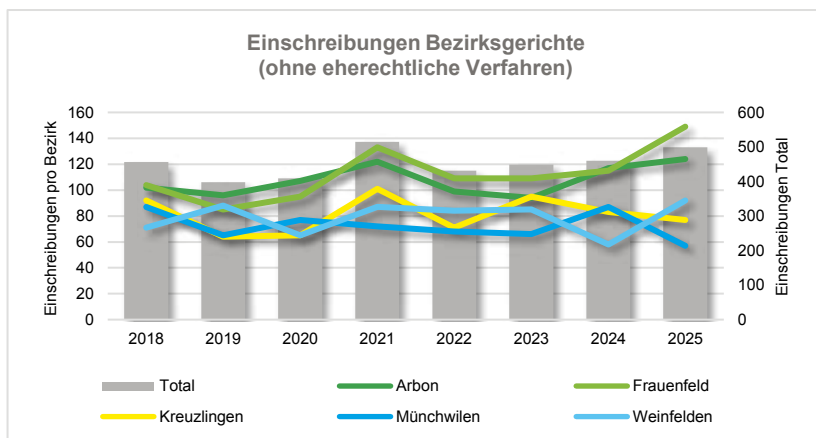
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

2. Geschäftsführung der Bezirksgerichte in Dreier- und Fünferbesetzung (ohne eherechtliche Verfahren)

Tabelle 15: Tätigkeitsübersicht

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Einschreibungen	124	149	77	57	92	499	460	449
Pendenzen Ende Jahr								
Total	93	128	79	67	78	445	377	362
davon Eingang vor 1.1.2023	22	36	31	23	19	131	122	126
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	1	1	0	0	1	3	3	2

¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeprozesse, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.

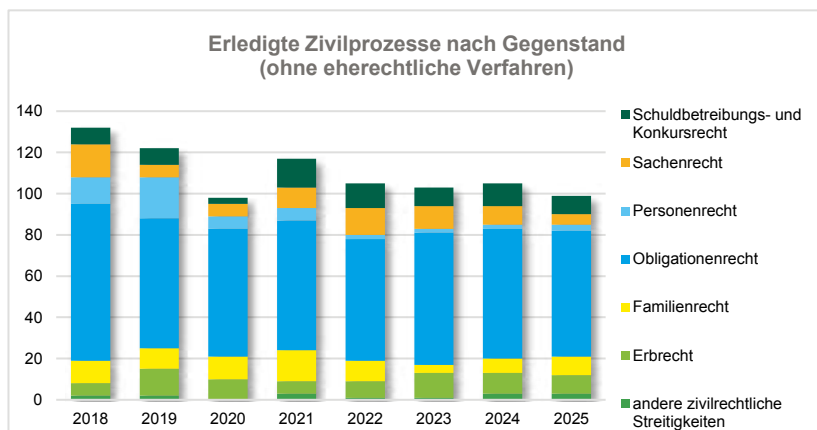


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

A Zivilrechtspflege

Tabelle 16: Erledigte Zivilprozesse nach Gegenstand
(ohne Eherecht)

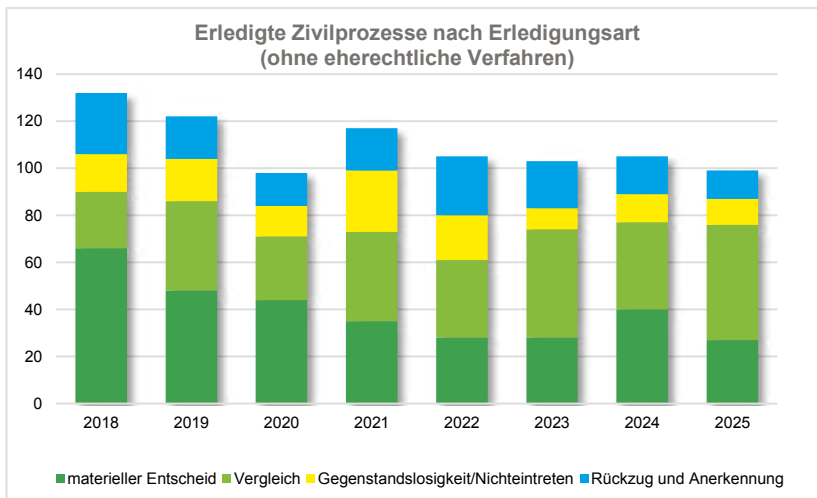
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Personenrecht	0	2	1	0	0	3	2	2
Familienrecht	1	1	4	2	1	9	7	4
Erbrecht	1	4	1	2	1	9	10	12
Sachenrecht	1	2	2	0	0	5	9	11
Obligationenrecht	21	15	10	6	9	61	63	64
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	2	1	1	4	1	9	11	9
andere zivilrechtliche Streitigkeiten	2	0	0	0	1	3	3	1
Total	28	25	19	14	13	99	105	103



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 16a: Erledigte Zivilprozesse nach Erledigungsart
(ohne Eherecht)

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
materieller Entscheid	7	6	5	5	4	27	40	28
Vergleich	16	13	10	6	4	49	37	46
Rückzug und Anerkennung	2	3	3	1	3	12	16	20
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	3	3	1	2	2	11	12	9
Total	28	25	19	14	13	99	105	103



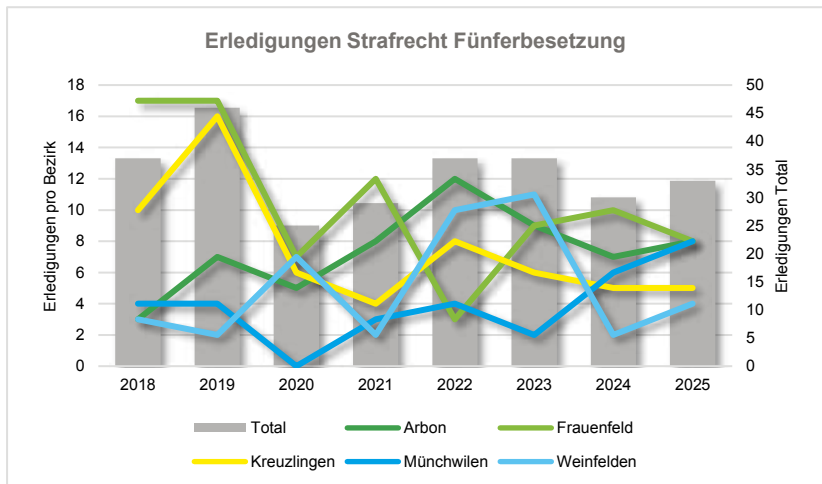
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

B Strafrechtspflege

Tabelle 17: Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte in Fünferbesetzung

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Überweisungen								
Pendenzen aus Vorjahr	7	5	2	10	4	28	31	23
Neueingänge	14	16	6	10	3	49	26	45
Total	21	21	8	20	7	77	57	68
Verfahrensart								
ordentliches Verfahren	20	16	5	19	6	66	45	53
abgekürztes Verfahren	0	2	1	0	0	3	5	8
Nachverfahren ¹	1	3	2	1	1	8	7	7
Erledigungen								
Urteil	5	8	4	8	3	28	26	32
Beschluss/Verfügung	3	0	1	0	1	5	4	5
Total	8	8	5	8	4	33	30	37
Pendenzen Ende Jahr	13	13	3	12	3	44	27	31

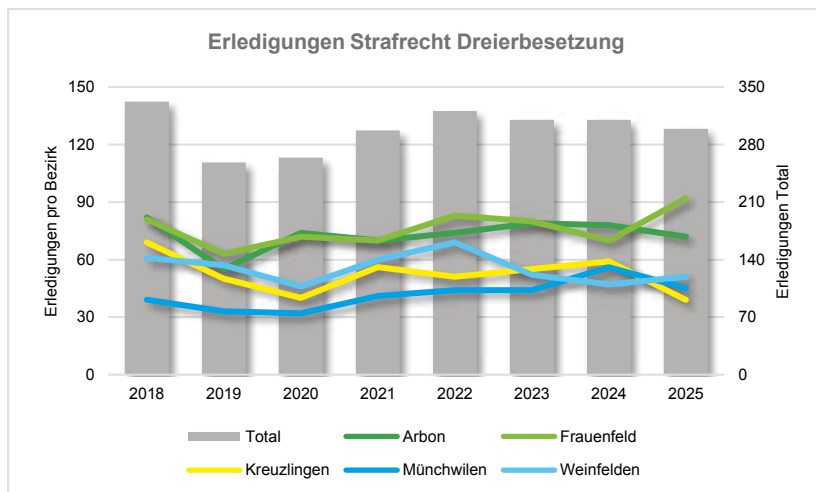
¹ 2020 neu erhoben



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 18: Überweisungen und Erledigungen der Bezirksgerichte in Dreierbesetzung

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Überweisungen								
Pendenzen aus Vorjahr	32	56	19	37	23	167	152	163
Neueingänge	81	89	49	41	66	326	322	299
Total	113	145	68	78	89	493	474	462
Verfahrensart								
ordentliches Verfahren	51	59	32	32	49	223	208	182
abgekürztes Verfahren	16	21	18	7	14	76	88	82
Einspracheverfahren	41	62	16	36	23	178	162	180
Jugendstrafverfahren	4	2	0	2	2	10	5	7
Nach- und übrige Verfahren	1	1	2	1	1	6	11	11
Erledigungen								
Urteil	52	66	31	32	40	221	237	237
Beschluss/Verfügung	20	26	8	13	11	78	73	73
Total	72	92	39	45	51	299	310	310
Pendenzen Ende Jahr	41	53	29	33	38	194	164	152



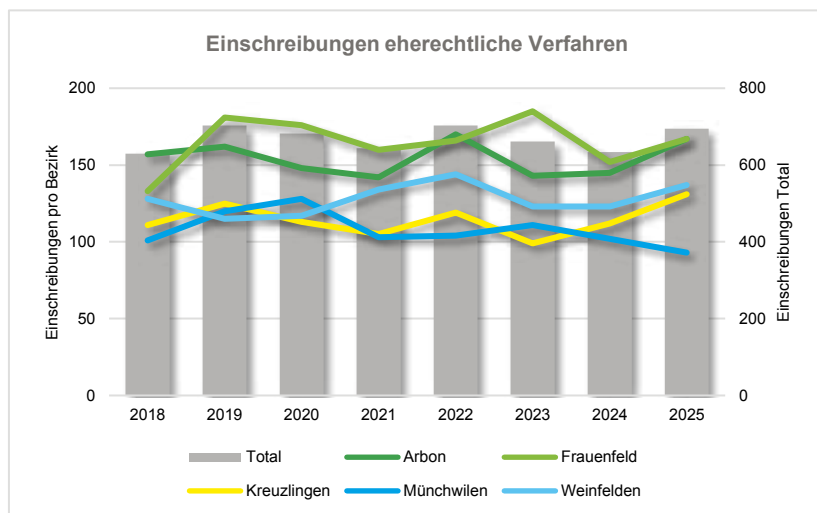
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

3. Geschäftsführung der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in eherechtlichen Verfahren

Tabelle 19: Tätigkeitsübersicht (ohne summarische Verfahren)

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Einschreibungen	167	167	131	93	137	695	634	661
Pendenzen Ende Jahr								
Total	57	70	75	62	89	353	307	311
davon Eingang vor 1. Januar	10	18	15	23	25	91	70	70
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere sistierte Verfahren.



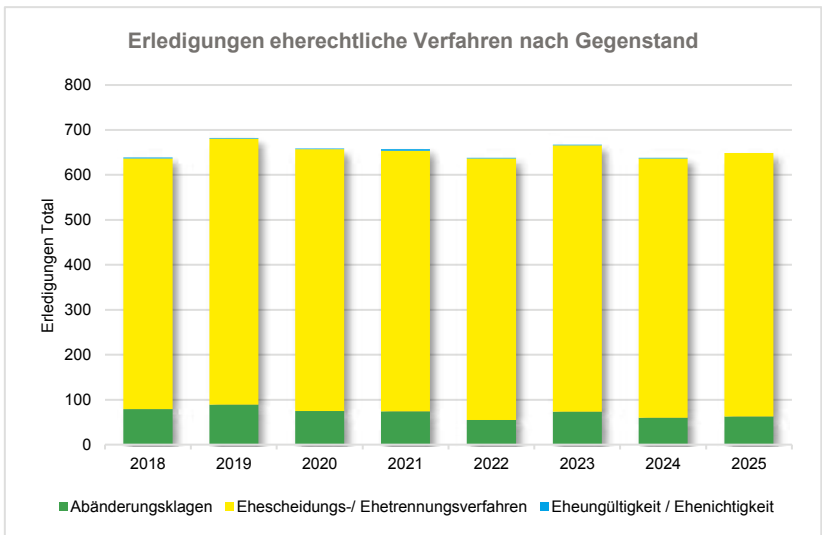
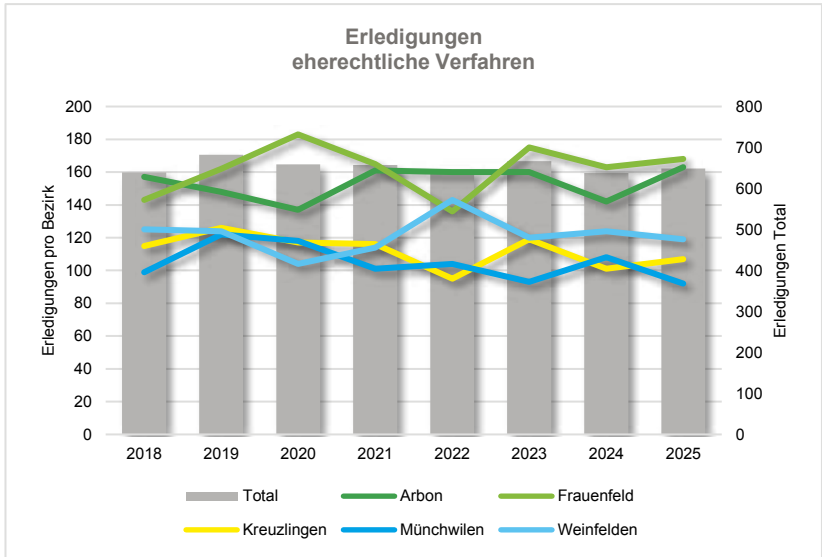
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 20: Erledigte Prozesse nach Gegenstand, Erledigungsart und Instanz

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Total Erledigungen	163	168	107	92	119	649	638	667
Gegenstand								
Ehescheidungs-/ Ehetrennungsverfahren	142	153	95	86	110	586	577	593
Abänderungsklagen	21	15	12	6	9	63	60	73
Eheungültigkeit/ Ehenichtigkeit	0	0	0	0	0	0	1	1
Erledigungsart								
<i>Bezirksgericht</i>								
materieller Entscheid	5	3	4	3	3	18	33	39
anderer Entscheid								
Vergleich	1	0	1	0	14	16	27	30
Rückzug/Anerkennung	1	3	1	1	2	8	18	27
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	0	1	0	0	1	2	8	10
<i>Einzelrichterin oder Einzelrichter</i>								
materieller Entscheid ¹	3	1	0	0	6	10		
Genehmigung eines gerichtlichen Vergleichs	91	78	47	34	30	280	279	250
Genehmigung einer vollständigen Konvention	47	72	46	47	55	267	250	277
Rückzug/Anerkennung	13	7	6	6	5	37	24	22
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	2	3	2	1	3	11	8	8

¹ ab 2025 neue Zuständigkeit aufgrund der revidierten Zivilprozessordnung

Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

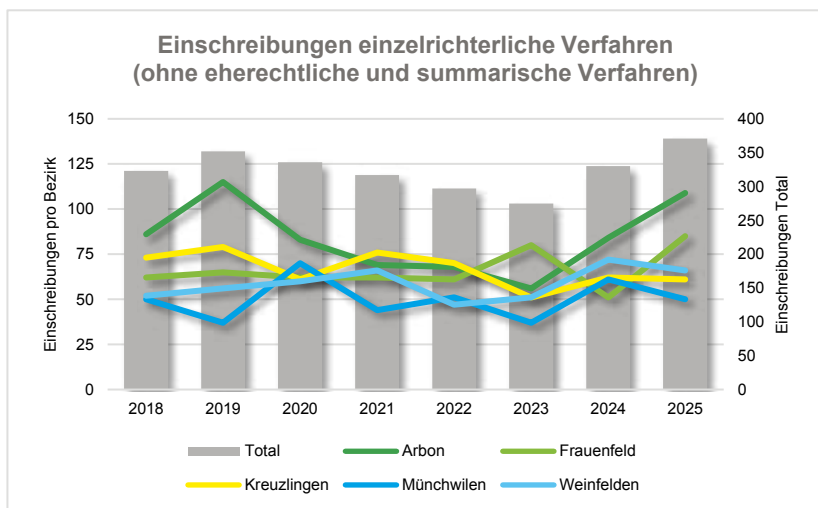


4. Geschäftsführung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter

Tabelle 21: Tätigkeitsübersicht (ohne eherechtliche und summarische Verfahren)

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Einschreibungen	109	85	61	50	66	371	330	275
Pendenzen Ende Jahr								
Total	60	48	49	58	46	261	208	180
davon Eingang vor 1. Januar	4	2	13	27	5	51	57	57
von den überjährigen Verfahren sind unechte Pendenzen ¹	0	0	0	0	0	0	5	2

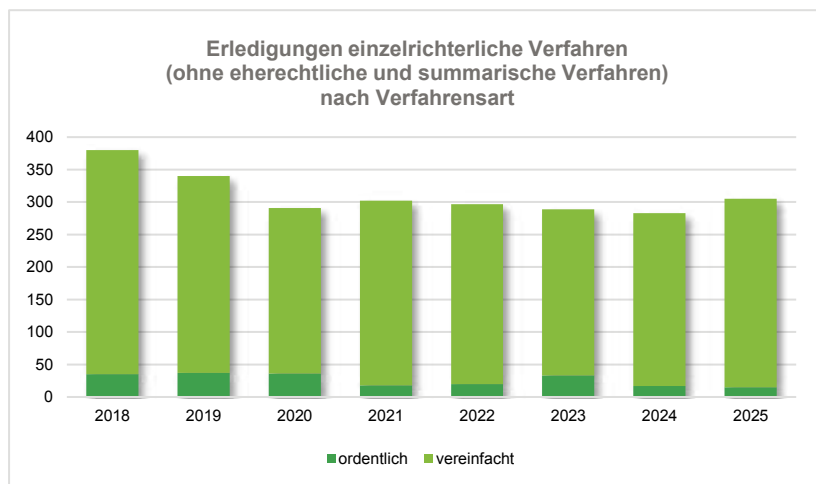
¹ Als unechte Pendenzen gelten insbesondere Verfahren, die zufolge Konkurses einer Partei sistiert sind, ebenso Opferhilfeprozesse, die nur zur Fristwahrung eingeleitet wurden, und ähnliche Prozesse.



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 22: Erledigte Prozesse nach Verfahren und Gegenstand

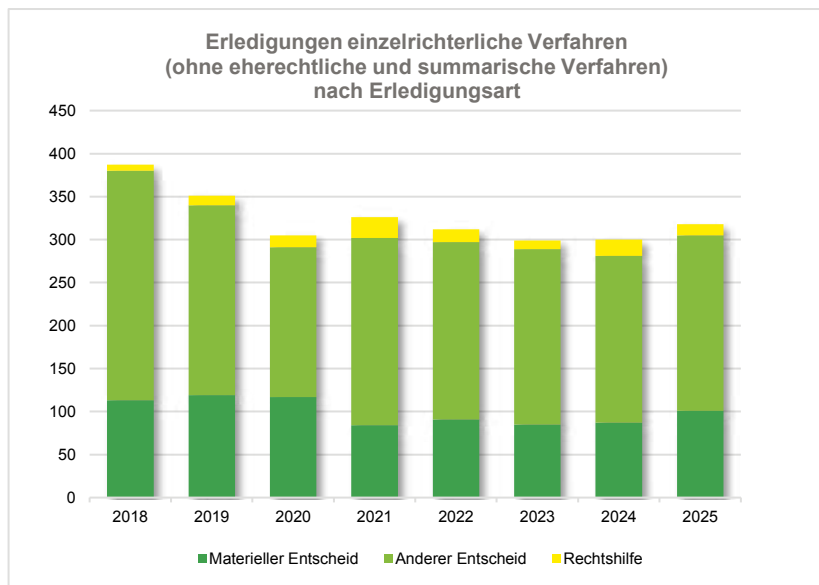
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Total Erledigungen	88	62	53	45	57	305	283	289
Verfahrensart								
ordentlich	4	6	0	5	0	15	17	33
vereinfacht	84	56	53	40	57	290	266	256
Gegenstand								
Personenrecht	5	4	2	4	3	18	11	5
Familienrecht	26	25	18	15	23	107	68	68
Erbrecht	0	0	0	1	0	1	1	2
Sachenrecht	3	4	2	1	1	11	11	9
Obligationenrecht	52	27	30	23	27	159	173	173
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	2	2	1	1	3	9	19	28
andere zivilrechtliche Streitigkeiten	0	0	0	0	0	0	0	4



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 23: Erledigte Prozesse nach Erledigungsart

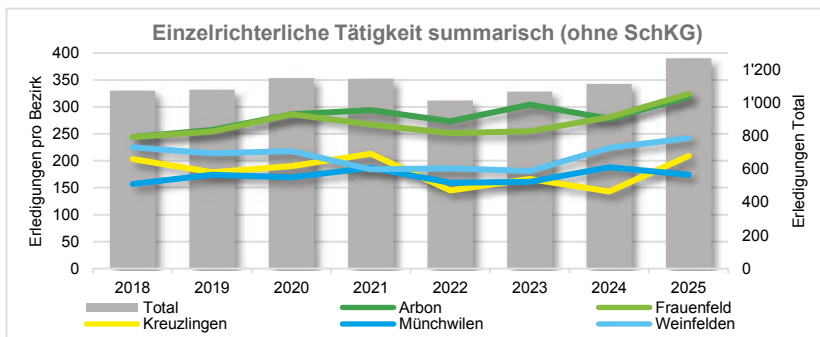
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Total Erledigungen	88	62	53	45	57	305	283	289
materieller Entscheid	23	15	16	18	29	101	87	85
anderer Entscheid								
Vergleich	41	27	25	13	15	121	115	130
Rückzug und Anerkennung	16	15	9	10	8	58	46	48
Gegenstandslosigkeit/ Nichteintreten	8	5	3	4	5	25	33	26
Rechtshilfe- einvernahmen	3	3	1	0	6	13	19	10



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 24: Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren (ohne SchKG)

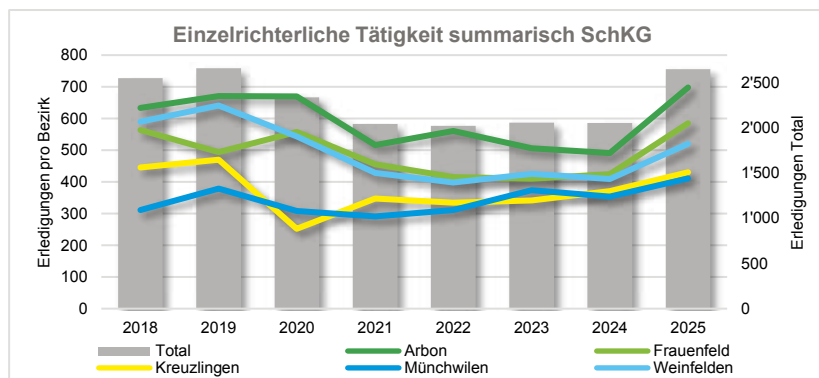
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO)	48	56	46	16	46	212	223	241
<i>Ausweisungen von Mietern und Pächtern andere</i>	47	54	26	15	40	182	193	176
	1	2	20	1	6	30	30	65
vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO	46	43	1	25	17	132	124	59
vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO)	17	16	13	11	6	63	70	56
<i>davon mit gerichtlichem Vergleich erledigt</i>	0	4	3	1	1	9	19	22
Eheschutzmassnahmen (Art. 271 ZPO)	44	48	33	24	38	187	184	203
<i>davon mit gerichtlichem Vergleich erledigt</i>	17	24	18	8	17	84	93	103
Vormerkungen von Bauhandwerkerpfandrechten	7	16	17	5	21	66	33	58
Kraftloserklärung von Wertpapieren	9	14	8	9	7	47	54	52
übrige Entscheide nach ZGB und OR	130	120	78	73	85	486	340	323
übrige Entscheide nach ZPO	18	11	13	11	22	75	86	75
Total Erledigungen	319	324	209	174	242	1'268	1'114	1'067



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 25: Einzelrichterliche Tätigkeit im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

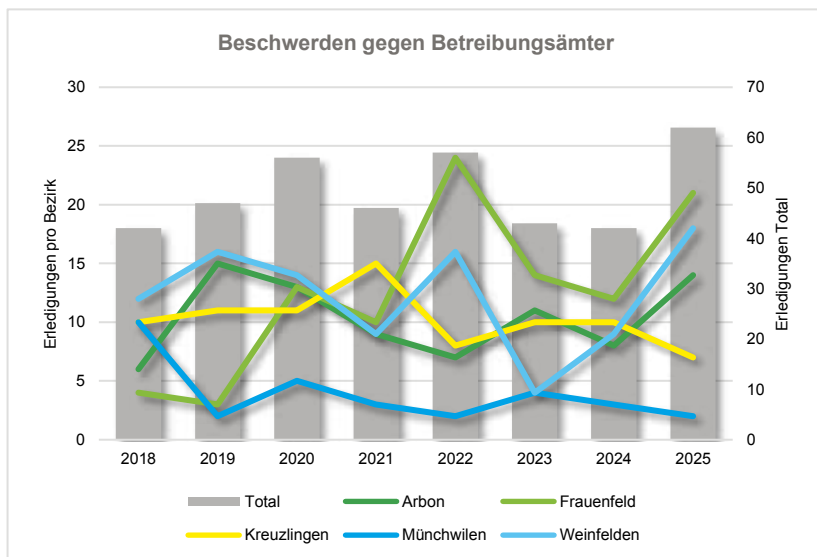
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Rechtsöffnungsgesuche	349	327	196	203	269	1'344	1'160	1'224
Konkursbegehren	183	95	91	111	158	638	324	273
Insolvenzerklärungen von Privaten	11	9	7	8	8	43	32	27
Insolvenzerklärungen von juristischen Personen	0	5	3	6	1	15	19	20
Konkurseröffnungen nach vorgängiger Betreuung	37	48	44	20	24	173	134	76
Konkurseröffnungen nach Überschuldungsanzeigen	4	1	10	1	1	17	21	23
Nachlasskonkurse	75	46	56	32	16	225	185	210
übrige Konkurs- eröffnungen ohne vorgängige Betreuung	2	9	0	8	3	22	20	25
Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens	18	22	11	8	15	74	60	96
Arrestgesuche und Arresteinsprachen	12	3	4	8	22	49	42	41
übrige Entscheide nach SchKG	7	20	8	6	3	44	52	41
Total	698	585	430	411	520	2'644	2'049	2'056



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 26: Beschwerden gegen die Betriebsämter

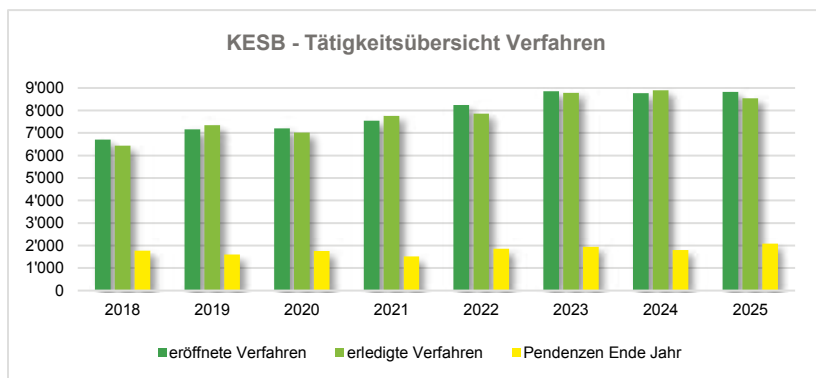
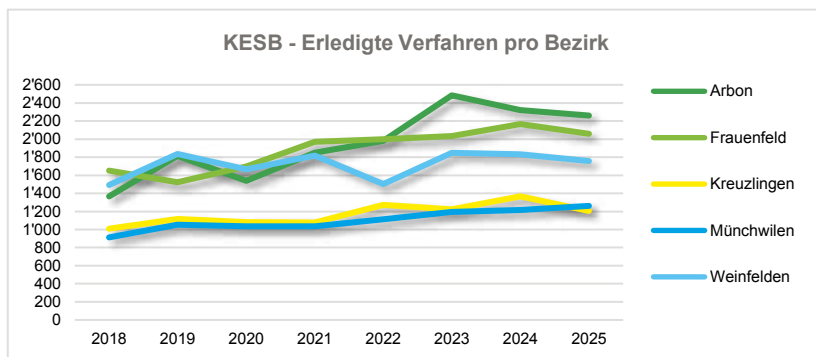
	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Erledigungsart								
abgewiesen	9	7	3	0	7	26	22	21
geschützt	0	4	0	0	5	9	2	0
teilweise geschützt	0	0	0	0	0	0	4	1
nicht eingetreten	2	4	1	0	5	12	7	15
anderweitig erledigt	3	6	3	2	1	15	7	6
Total	14	21	7	2	18	62	42	43



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

V. Kindes- und Erwachsenenschutz- behörden

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
eröffnete Verfahren	2'363	2'085	1'294	1'281	1'802	8'825	8'771	8'858
erledigte Verfahren	2'262	2'060	1'205	1'261	1'757	8'545	8'900	8'781
Pendenzen Ende Jahr	524	304	335	283	635	2'081	1'802	1'939

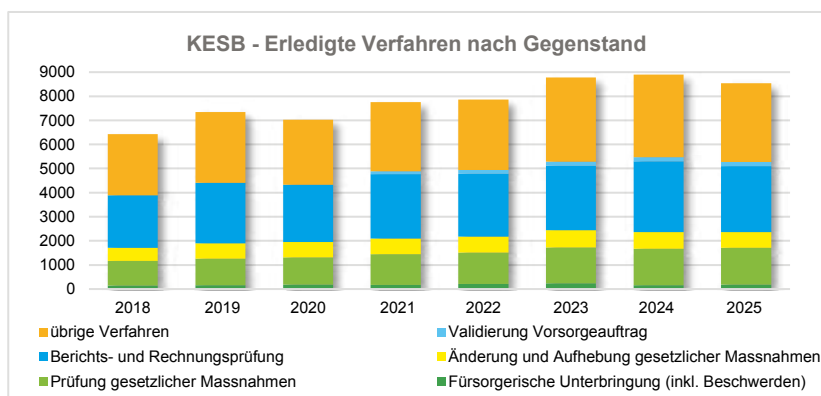


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 28: Erledigte Verfahren nach Gegenstand

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Fürsorgerische Unterbringung (inkl. Beschwerden)	34	39	41	32	39	185	160	242
Prüfung gesetzlicher Massnahmen Total ¹	421	385	205	233	282	1'526	1'517	1'486
<i>Kindesschutz</i>	230	210	80	129	140	789	818	811
<i>Erwachsenenschutz</i>	191	175	125	104	142	737	699	675
Änderung und Aufhebung gesetzlicher Massnahmen Total	197	144	83	98	127	649	685	714
<i>Kindesschutz</i>	101	98	49	61	82	391	437	469
<i>Erwachsenenschutz</i>	96	46	34	37	45	258	248	245
Berichts- und Rechnungsprüfung	662	729	420	412	519	2'742	2'943	2'674
Validierung Vorsorgeauftrag	40	29	28	23	53	173	172	166
übrige Verfahren	908	734	428	463	737	3'270	3'423	3'499
Total	2'262	2'060	1'205	1'261	1'757	8'545	8'900	8'781

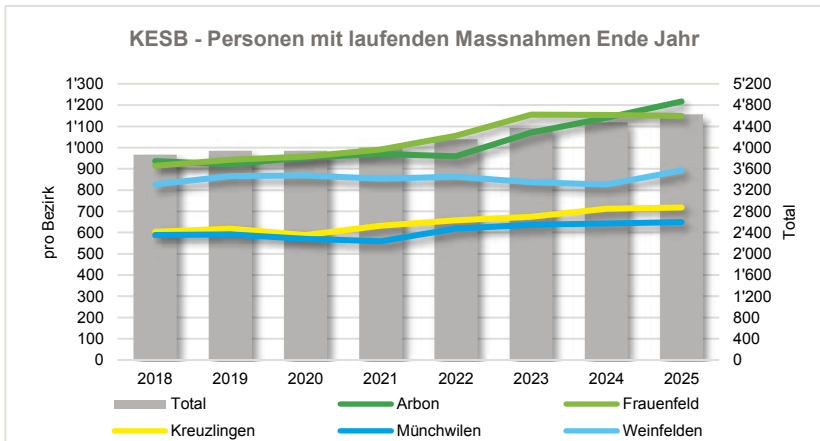
¹ einschliesslich Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (bis 2022 teilweise auch in «übrige Verfahren» enthalten)



Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Müchwilen; W: Weinfelden

Tabelle 29: Errichtete und abgeschlossene Massnahmen

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Neu errichtete Massnahmen Total	198	268	108	123	137	834	839	947
Kindesschutz	105	151	41	62	65	424	404	517
<i>davon von Gerichten angeordnet</i>	22	33	17	8	16	96	88	64
Erwachsenenschutz	93	117	67	61	72	410	435	430
Von auswärts übernommene Massnahmen Total	59	43	36	33	51	222	213	193
Kindesschutz	19	22	10	14	20	85	73	52
Erwachsenenschutz	40	21	26	19	31	137	140	141
Abgeschlossene Massnahmen Total	150	222	110	116	81	679	750	701
Kindesschutz	81	137	53	57	38	366	420	372
Erwachsenenschutz	69	85	57	59	43	313	330	329
Nach auswärts übertragene Massnahmen Total	30	47	28	37	41	183	188	206
Kindesschutz	7	16	11	10	13	57	57	65
Erwachsenenschutz	23	31	17	27	28	126	131	141
Personen mit laufenden Massnahmen per Ende Jahr Total	1'217	1'149	718	649	892	4'625	4'473	4'373
Kindesschutz	418	411	174	220	291	1'514	1'452	1'458
Erwachsenenschutz	799	738	544	429	601	3'111	3'021	2'915



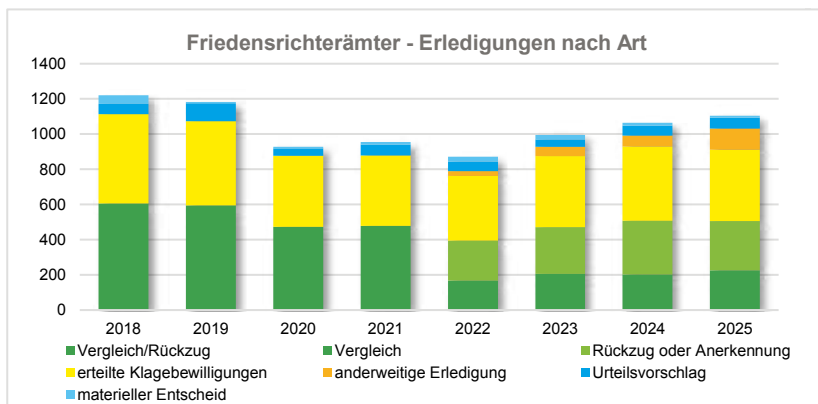
Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

VI. Friedensrichterämter

Tabelle 30: Geschäftsumfang

	A	F	K	M	W	Total	2024	2023
Eingänge	220	269	184	182	219	1'074	1'098	1'120
Erledigungen	251	257	168	173	256	1'105	1'064	995
als Vermittler	244	231	164	157	236	1'032	992	927
Vergleich ¹	42	48	28	45	62	225	202	206
Rückzug oder Anerkennung ¹	37	82	44	49	68	280	306	265
<i>davon nach der Schlichtungsverhandlung¹</i>	4	26	11	5	25	71	70	73
erteilte Klagebewilligungen	103	87	80	52	84	406	421	404
<i>davon abgelehnte Urteilsvorschläge¹</i>	3	2	3	1	1	10	7	13
Anderweitige Erledigung ¹	62	14	12	11	22	121	63	52
als Einzelrichter	7	26	4	16	20	73	72	68
Urteilsvorschlag	6	24	4	13	14	61	55	43
materieller Entscheid	1	2	-	3	6	12	17	25

¹ Ab 2022 neu erhoben (vorher nur Kategorien «Vergleich/Rückzug» und «erteilte Klagebewilligung»)

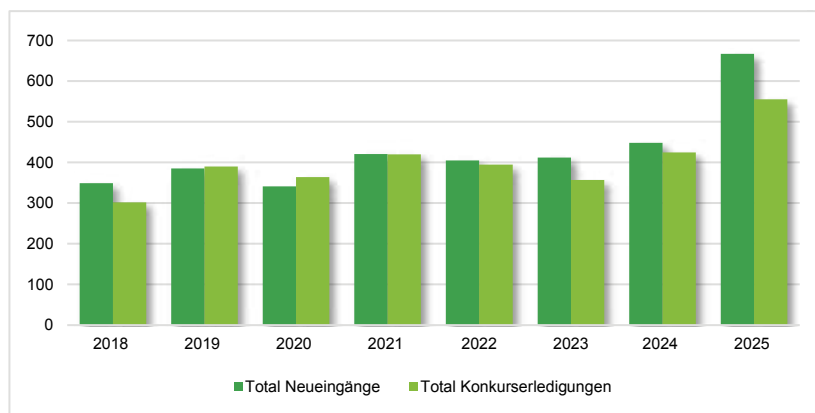


Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

VII. Konkursamt

Tabelle 31: Geschäftsumfang

	2025	2024	2023
Pendenzen aus dem Vorjahr	257	234	179
Neueingänge	667	448	412
Erledigungen im Berichtsjahr	555	425	357
Pendenzen Ende Jahr	369	257	234
Konkureröffnungen			
Firmenkonkurse	385	206	177
Privatkonkurse (Insolvenzerklärungen)	38	30	21
Nachlasskonkurse (ausgeschlagene Erbschaften)	244	212	214
Total Neueingänge	667	448	412
Konkurerledigungen			
Widerruf	1	2	3
Aufhebung des Konkurses	30	11	8
Einstellung mangels Aktiven	307	213	173
Schlusserklärung			
nach summarischem Verfahren	217	199	173
nach ordentlichem Verfahren	0	0	0
Total Konkurerledigungen	555	425	357



VIII. Betreibungsämter

Tabelle 32: Geschäftsumfang

	A	F	K	M	W	Total
Zahlungsbefehle	17'674	16'057	10'677	11'341	14'672	70'421
Pfändungsvollzüge	8'396	6'966	3'952	4'925	6'254	30'493
Verwertungen	5'356	5'378	3'105	3'418	4'739	21'996
Total	31'426	28'401	17'734	19'684	25'665	122'910

Abkürzungen: A: Arbon; F: Frauenfeld; K: Kreuzlingen; M: Münchwilen; W: Weinfelden

